Krakauer Zeitung.

Nro. 8. Dinstag, den 12. Jänner. **1858.**

II. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raumeiner viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Jänner d. J. begann ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1858 beträgt für **Krakau** 4 fl., für **auswärts** mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. Für Krakau werden auch Abonnements auf einzelne Monate angenommen und mit 1 fl. 30 kr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. dem Ministerialrathe im k. k. Finanzministerium, Karl **Enderes**, die angesuchte Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand zu bewilligen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen, ersprießlichen und treuen Dienstleistung das Ritterkreuz Allerhöchstihres Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. dem Ober-Landesgerichtsrathe bei dem Landesgerichte zu Pesth, Theophil v. **Fabinyi**, die zweite Vize-Präsidentenstelle bei demselben Landesgerichte allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat die Stelle eines Lehramts-Assistenten an der k. k. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg dem dortigen provisorischen Lehramts-Assistenten, Karl **Reitlechner**, verliehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den geprüften Unter-Realschullehrer, Wenzel **Rezucha**, zum Lehrer an der Unter-Realschule in Werschetz ernannt.

Am 9. Jänner 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das II. Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter:

Nr. 2 den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Dezember 1857, — giltig für den ganzen Umfang des Reiches, — womit die Ausdehnung der Allerhöchst genehmigten provisorischen Taxordnung des geistlichen Ehegerichts der Wiener Erzdiözese auf mehrere andere Diözesen bekannt gegeben wird;

Nr. 3 die Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Dezember 1857, wodurch eine Vorschrift über den Gebrauch der **Schönemann**'schen Brückenwagen erlassen wird;

Nr. 4 den Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1857, — giltig für sämmtliche Kronländer des allgemeinen Zollgebietes, — über die Ermächtigung des Hauptzollamts erster Klasse in Troppau zu dem Zollverfahren für den Verkehr auf den, die Zolllinie berührenden Oesterreichischen Eisenbahnen;

Nr. 5 die kaiserliche Verordnung vom 1. Jänner 1858, über die Modalitäten, unter welchen die Bestimmungen des Patentes vom 16. Jänner 1854 (R. G. B. Nr. 21, 22 und 23) auf die geistlichen Güter in Ungarn, Kroatien und Slavonien, dann in der Serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate in Anwendung zu bringen sind.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 12. Jänner.

Das „Fädreland" enthält in seiner letzten Nummer eine sehr scharfe Auslassung **gegen die russische Note**, die es zuerst als dem Scandinavismus feindlich und darauf gerichtet bezeichnet die Zwietracht in den nordischen Reichen zum Nutzen Rußlands zu unterhalten, dann aber auch von dem confidentiellen Wunsch begleitet glaubt (worüber es sogar eine Nachricht erhalten haben will) daß das dänische Cabinet zu der Verordnung vom 26. Juli 1854 (d. h. zu der von Oersted projectirten Gesammtstaatsverfassung) zurückkehre, den Reichsrath zu einer bloß rathgebenden Versammlung mache, und also den constitutionellen Charakter der Gesammtstaatsverfassung vernichte, damit später der Absolutismus mit Schleswig-Holsteinismus und Ritterthum wieder aufblühe.

„Fadrelandet" reproducirt ferner das ein vor einigen Tagen in der N. Pr. Z. enthaltene und auch von uns mitgetheilte Schreiben aus Altona, in welchem die „**Komik der holsteinischen Reichsrathswahlen**" durchgehechelt wird. Es stimmt seinerseits mit den dort ausgesprochenen Ansichten über diesen maßlosen Skandal überein, bezeichnet denselben aber als eine „Tragikomödie", äußert die Ansicht, daß die nach dem festgesetzten Wahlmodus Gewählten selbst über ihre Wahl lachen müßten, keinesfalls aber sich selbst als Repräsentanten des Herzogthums Holstein im Reichsrathe betrachten oder als solche betrachtet werden könnten, und zieht endlich den Schluß daraus, daß der Gesammtstaat eine „Unmöglichkeit" sei.

Aus Wien wird der Hamb. B. H. mitgetheilt, daß die österreichische Regierung mit der Abfassung einer durch den österreichischen Gesandten Baron Hübner der Pariser Conferenz zu überreichenden **Denkschrift** beschäftigt ist, durch welche der von Frankreich und Rußland erhobene Anspruch zurückgewiesen werden soll, demgemäß die zwischen den **Donau-Ufer-Staaten** vereinbarte **Convention** über die Regulirung der Donauschifffahrt der Pariser Conferenz zur Prüfung und Sanctionirung vorzulegen wäre. Ein Leit-Artikel in der Sonntagsnummer der „Zeit" spricht sich entschieden zu Gunsten der russisch-französischen Auffassung dieser Frage aus.

Das Dementi des Globe scheint den Spectateur doch stutzig gemacht zu haben. Er beschränkt sich auf die einer Zurücknahme seiner Behauptung von dem Abschluß einer **englisch-österreichischen Allianz** nicht unähnliche Erwiderung, daß, „wenn, wie man versichere, diese Allianz nicht bestehe, man Alles, was seit bald einem Jahre in Europa geschehe, in das Gebiet der Wirkungen ohne Ursache verweisen müsse."

Die von der Ständekammer des Großherzogthums **Luxemburg** erhobene Differenz wegen der Anwendung des Wahlgesetzes scheint dadurch ihre Erledigung finden zu sollen, daß die projectirte Adresse an den König nicht zur Discussion kommt.

Die Daily News mitgetheilte Nachricht, daß der König von Sardinien sich in einem Schreiben an den Papst über die **Haltung des sardinischen Clerus** während der Wahlen beklagt habe, wird von Turin aus dementirt. Die Veranlassung zu dieser Nachricht soll der dem sardinischen Gesandten in Rom ertheilte Auftrag gegeben haben, dem heil. Stuhl von dem ungünstigen Eindruck Kenntniß zu geben, den das Verhalten des Clerus auf die Regierung hervorgebracht habe. Wir bezweifeln auch dieses.

Der Vorfall an der afrikanischen Küste, welcher zu einem Notenwechsel zwischen den Cabineten von Frankreich und England geführt hat, wird abweichend von den früheren Angaben jetzt mit größerer Wahrscheinlichkeit so erzählt: Zwei vom Marseiller Hause Regis gemiethete Schiffe sollten an der afrikanischen Küste eine Ladung schwarzer Kulies an Bord nehmen. Der Befehlshaber der englischen Schiffsstation widersetzte sich zwar nicht der Ladung, sprach jedoch die Absicht aus, die Schiffe durch einen englischen Kreuzer auf offener See durchsuchen und sie nach Befund als Sclavenschiffe behandeln zu lassen. Der Befehlshaber der französischen Station, Herr Protet, ein Creole von Bourbon und ein sehr energischer Mann, erklärte nun, er werde alsdann die Schiffe des Hauses Regis von zwei Fregatten escortiren und im Nothfalle Gewalt brauchen lassen, damit die Fahrzeuge mit den Kulies richtig nach Martinique gelangen könnten, wohin die Kulies bestimmt waren. Jetzt ließ der englische Befehlshaber der Sache ihren Lauf, wandte sich jedoch sofort an das englische Cabinet um neue Instructionen. Dem Vernehmen nach hat Herr Protet von Seiten des französischen Marineministers ein Belobungsschreiben erhalten. (Daß die Kuliesschiffe bereits glücklich in Martinique angelangt, haben wir schon gemeldet). Herrn v. Persigny's Anwesenheit in Paris wird wohl nicht ohne Grund mit den Verhandlungen dieser Angelegenheit in Verbindung gesetzt.

ō **Prag**, 8. Januar. Die schönen, heiteren Wintertage, welche unsere Moldau schnell mit einer festen Eisdecke versahen, machen diesen Fluß zum Mittelpunkte der Wintervergnügungen. Selten wird in einer großen Stadt irgend ein Strom ein so belebtes Winterbild darbieten, als es bei der Moldau der Fall ist. Man wird mit Hemmschlitten überfahren, Hunderte von Knaben und jungen Männern üben sich auf dem Eise in dem Vergnügen, das Klopstock im Gesange so schön verherrlicht, Victualienhändlerinen schlagen ihren Stand am Eise auf und Tausende von Spaziergängern am Quai und die über die Brücken den Weg nehmen, verweilen für Augenblicke, um dem Leben auf dem eiserstarrten Wasser zuzusehen. Dazu kommt, daß man emsig beschäftigt ist, das Eis aufzuhacken und zu verführen. Dies ist eine Beschäftigung, die in dieser Jahreszeit und an sich nicht unbedeutend ist. Es kostet Tausende bis die zahlreichen Prager Keller mit Eis gefüllt sind. Maurer und Zimmerleute aus der Umgebung, deren Geschäft feiert, verwenden sich bei dieser Arbeit, die, wie angedeutet wurde, des nicht unbeträchtlichen Geldumsatzes, welcher dabei stattfindet, einen beachtenswerthen Betriebszweig abgiebt. In diesem Jahre, wo der Winter mit seiner Ankunft zögerte, muß man sich beeilen und so finden Sie in jeder Straße Massen von Eis aufgehäuft, das man zerschlägt und in die Keller hinabläßt. Es ist dies eine moderne Volksarbeit, die Hand in Hand geht mit dem Steigen der riesigen Bier-Consumtion.

Die Mitglieder des hohen Adels versammeln sich wieder, um, wie es heißt, ein Institut für den Hypothekar-Credit ins Leben zu rufen. Schon im verflossenen Jahre wurden, wie Ihnen bekannt, vielfache Anstrengungen gemacht, um eine Association, oder eine Anstalt zu Gunsten des Real-Credits zu schaffen. Die Propositionen wurden nicht genehmigt und es wurde die Hypothekar-Abtheilung der Nationalbank als geeignet erkannt, um den Anforderungen des Großgrund-Besitzes rücksichtlich von Darlehen für diesen zu entsprechen. Das wurde andererseits wieder negirt und die Frage ist in der That noch nicht ausgetragen. Allerdings haben sich die Verhältnisse in Etwas dadurch gebessert, daß inzwischen mehrere Sparkassen entstanden sind, welche den Hypothekenbesitzern die gesammelten Capitalien offeriren. Die Regierung befördert augenscheinlich diese Seite der humanitären Institute. Doch scheinen sie für den Augenblick nicht auszureichen, was man in gewissem Betracht als ein günstiges Zeichen ansehen muß. Der Großgrundbesitz wünscht nämlich auch ein Betriebscapital zu seiner Verfügung zu erhalten, die Landwirthschaft schreitet vorwärts, man braucht, wie bei jeder Industrie, größere Summen, um sie großartiger, rationeller, der Zeit entsprechender führen zu können. Man bedarf bei der Oekonomie auch des Personal-Credits. Diesen Standpunkt muß man heutzutage festhalten, wenn man sieht, wie Grundbesitzer nach Hypotheken-Banken und anderen Credit-Instituten ringen.

Sie finden in unserem Blatte in der neuesten Zeit eine energische Abwehr von gehässigen Verläumdungen, die in auswärtigen Zeitungen sich gegen die Regulirungen der Moldau und der Elbe und gegen die Pardubitz-Reichenberger Bahn kundgeben. Diese Verläumdungen dauern schon längere Zeit. Besonders die Wasserbauten an der Elbe, welche die Regierung ausführen läßt, sind der Gegenstand jener Angriffe; es wird darin immer gesagt, die angewiesenen Gelder fänden nicht die rechte Verwendung und es würden die Bauten von Seite der Behörden nicht genugsam controllirt. Alle diese Angriffe in den Berliner und Sächsischen Blättern, bald von da und bald von dort datirt, tragen dieselben Merkmale an sich, so daß man hier einen Mann als Schreiber solcher unpatriotischen und unwürdigen Correspondenzen bezeichnet, dessen Reclamen bei unseren Industriellen berüchtigt worden sind. Kein hiesiges Blatt nimmt Artikel von diesem Manne auf, welcher, die Presse nur zu seinen Privatzwecken ausbeutet und der diesmal gegen den Unternehmer jener Wasserbauten sicher nur deshalb unermüdet schreibt und die Behörden denuncirt, weil man sich nicht perhorresciren ließ und seine zweideutigen Dienste zurückwies. Zum Glück ist der Journalismus stark und kräftig genug, daß er einen solchen Mißbrauch zu eigennützigen Zwecken, eine solche leidenschaftliche Ueberstürzung, die unehrenhaft wird, ohne Schaden an seiner Würde vertragen kann und zum Glück ist die österr. Presse vollkommen in der Lage, allgemeine Interessen zu wahren, die Mängel und die Fehler zu rügen und das Unrechte offen zu besprechen; nur die böswillige Denunciation flüchtet sich schriftlich über die Grenze.

Was aber die Regulirungsarbeiten an der Elbe und

Feuilleton.

Das Wechselkind.

(Fortsetzung.)

VII.

(Was das fließende Wasser thut und wohin dies führt? Hans, ein noch größerer Sonderling, als der frühere kleine Sonderling.)

Bekanntlich fließt das fließende Wasser. Das heißt, es befindet sich nicht immer an dem Orte, an welchem wir es beschauen, dasselbe. Oder vielmehr, in dem fließenden Wasser muß gerade zweierlei sehr wichtiges Wasser unterschieden werden: das heißt eines, das wir schon gesehen, das andere, das wir erst erblicken werden; das aber, auf welches wir schauen, ist, als wenn solches gar nicht wäre, oder vielmehr als ob wir auf dasselbe nicht schauten oder vielmehr . . . – kurz und gut, der auf der Wiese hinter dem Dorfe fließende Bach hatte seitdem einen nicht kleinen Weg zurückgelegt. So manches herbstliche Blatt war auf ihm zum Meere hinabgefahren, so manche Schneeflocken und so mancher Regen halb mit Schnee und wieder rein wie die Thräne oder gemengt mit Koth. Und es wußte gar nicht einmal jener arbeitsame Bach, daß er in diesem Falle ganz erstaunlich ähnlich sei — wem doch schnell? . . . ja ganz richtig, der Gegenwart, die eben so ist, wie das stehende Wasser im Bach und welche gleichfalls gern ohne Auswahl mit sich fortreißt gleichviel ob Eis, ob Thränen oder auch Unflath.

Mittlerweile wurde auch unversehens aus dem schönen Kinde ein großer, schöner Knabe und that, da er der einzige war bei der Mutter, was er in der Welt nur irgend Lust hatte. Wer weiß es nicht, was die einzigen Söhne thun. Am aller öftesten thun sie nichts, was am aller bequemsten ist. So auch dieser; er hatte es nur gern, mit der Flinte tief in die Berge hineinzugehen und oft traf es sich, daß er von dort Geflügel, das Niemand in der Gegend kannte, heimbrachte. Und es gab auch keinen, der ihm in treffendem Schuße und ganz absonderlichem Jagdglück gleichkam — allgemein wunderte man sich darüber. Weder Gewitter noch irgend eine Gefahr machte ihn beben, über Abgründe sprang er hinweg wie eine Gemse, er durchschwamm die reißendsten Ströme, als ginge er über eine Brücke. Auch hatte er nie allzugroß Gefallen an den Freuden des Dorfkruges, weshalb ihn die Bauernburschen sogar hochnäsig schalten; — ja, allmälig fing er wieder an, immer mehr zu verwildern und während er früher wenigstens doch umging mit den andern, wenn auch von Weitem, begann er jetzt unruhig und tiefsinnig an Einsamkeit und ziellosem Herumschweifen Gefallen zu finden, was ihn so manchmal ganze Tage in Anspruch nahm. Wo er so herumirrte und was er dort machte? — wer mag's errathen? Denn auch heiter zu sein hörte er auf, dafür sah man ihn immer häufiger traurig und wie von unbestimmter Sehnsucht gefoltert. Auch vertraute er sich Niemand an mit seinen Gedanken, sondern blieb immer in sich verschlossen. Aber schön war er, schön, was man sagt. Ach! wie viel Mädchenherzen schlugen ihm entgegen! Wie viel Aeuglein wandten sich auf ihn, wenn er in der Kirche war oder durch das Dorf wandelte in Gedanken und traurig! Aber er schien gar nicht einmal zu bemerken, was um ihn herum vorging. Die Mädchen sagten von ihm, die Elfen hätten ihm das Herz aus der Brust genommen und statt dessen einen kalten Stein hineingelegt, aber für die Bestimmtheit dieser Behauptung läßt sich schwer bürgen. Dem sei wie da wolle, immer trauriger zu werden begann der Junge, immer sorgfältiger die Menschen zu meiden, immer länger von der Hütte weg zu bleiben. Und womit brachte er denn so diese seine Zeit zu? Denn das kam auch ganze Nächte hindurch vor, nicht nur am hellen Tage und gewöhnlich kam er ermattet, sank auf das Lager und doch senkte sich ihm der Schlaf nur ungern auf die Augen. Im Dorfe hieß es, daß Simon der Schmiedin, der Wittfrau des Schmiedes Simon, ihr Hans, — daß der verzaubert sei. — Da ist nicht zu helfen — sagte man von ihm — die Elfe hat ihn geküßt, hat ihn sich zu dem ihrigen gezeichnet; den küßt schon kein Mädchen mehr im Leben, noch verliebt der sich in ein's. Er bringt alles zu Grunde, was sich an ihn macht, bis auch er selbst ebenfalls rathlos zu Grunde geht. Hüten müßt ihr euch, Mädchen, davon laufen, vor Hans dem Geküßten, dem Verzauberten, vor dem Wechselkinde, wie er vor euch davonläuft.

Aber was ist da auch zu rathen und zu helfen. Die Liebe ist wie ein Hund, der ein Thor hütet, daß du mit dem Finger aufstoßen kannst.

Gehst du auf ihn los, so versteckt er sich in den Zaunlöchern, kriecht ins Gesträuch, — kümmerst du dich um ihn nicht, dann denkt er, du fürchtest dich vor ihm und kann sich nicht satt genug bellen, nm seinen Muth zu beweisen.

VIII.

(Gespräch der Joswe, der Schulzenfrau, mit der Schmiedin Simon über die Nichtigkeiten der Liebe. Schrecklicher Kummer dieser beiden guten Frauen, besonders der Simon.)

Einmal kam zu der Simon eine ihrer Nachbarinen — die Schulzin — irrt mich mein Gedächtniß nicht. Aber ja, gerade die Schulzin. Dies war ein in jeder Beziehung würdiges Frauchen und eine höchst wohlhabende Wirthin, die Kühe, Schafe, Kälber und auch Hühner und Enten und Gänse besaß. Es geschah also, daß sie sich hinsetzte auf die Bank am Feuerheerd und sie war nicht wenig bekümmert und auch so ein wenig verweint.

— Der liebe Gott sei mit euch, Joswein, — was habt ihr denn da für einen schrecklichen Kummer?

— Meine herzliche Gevatterin, mein Mädchen Ma-

an der Moldau betrifft, so ist die Geschäftswelt hoch erfreut, daß sie geschehen; dieselben finden ihren Endpunkt im Durchstiche des Belvedere in Prag, welches Project in seiner hohen Wichtigkeit Se. Excellenz der k. k. Statthalter, Freiherr von Mesery, scharfen Blickes erkannt und bereits wesentlich gefördert hat. In der hochwichtigen Angelegenheit der Elbeschifffahrt hat sich überhaupt unsere Regierung an die Spitze der deutschen Interessen gestellt und es ist wiederum Oesterreich, das sich Deutschland dadurch verpflichtet hat.

† **Aus Oberbaiern**, 7. Jänner. Absichtlich ließ ich die erste Woche des neuen Jahres verstreichen, ohne Ihnen Bericht zu erstatten; ich ließ erst die Sündfluth von „Betrachtungen" und „Uebersichten" verrinnen, welche die Blätter dem alten Jahre nachgeschickt haben, um in denselben irgend welchen festen Haltpunkt zur kurzen Beantwortung der noch kürzeren Frage zu gewinnen: wie steht es in Baiern und um Baiern? Doch da sprach's aus allen Spalten laut zu mir: Herr, Du suchst vergebens; was Du suchst, ist hier nicht zu finden! Mit Times und der Augsburger Allgemeinen sind die baierischen Blätter sehr zufrieden mit den glücklichen Zuständen in den vereinigten Staaten Großbritanniens und in Indien, welches seinem früheren glücklichen Zustande und den Armen der loyalen Compagnie bäldest wieder völlig angehören wird. Die empörten Eingeborenen seien bald wieder wie früher den mächtigen geliebten Handelsherren treu und muthig bis in den Tod ergeben. Mit Constitutionnel wird Belgien hoch gepriesen, dessen Liberalismus die höchsten Triumphe feiert „und diesen Erdtheil durch den warmen Hauch jener beglückenden und wahren Freiheit wohlthätig berührt." Mit „Italia del popolo" wird über die „Unzufriedenheit mit dem Bestehenden" berichtet — „mit Ausnahme Piemonts." In Deutschland ist es die deutsch-dänische Angelegenheit, „welche die Nation beschäftigt", und die Rundschau der baierischen Blätter. Der deutsche Bund solle die Sache „ein für allemal in's Reine bringen." „Die deutsche Nation ist einig, daß es geschehen soll." Nur Schade, daß die meerumschlungenen Trinkgelage nicht wieder gestattet sind; längst wären die deutschen Herzogthümer in flottem Fahrwasser, wenn ihnen mit den ungezählten Humpen und einem lauten Geschrei des Radicalismus zu helfen wäre. Noch Eines:

Die Rundschauen freuen sich energisch auf die beiden neuen Rheinbrücken. Diese seien ein erfreulicher Beweis, daß sich „die Ahnung" geltend gemacht hat, daß noch eine Zeit komme, wo es nicht mehr vortheilhaft erscheinen wird, „daß ein Volk das andere kampfgerüstet überfalle und an den Bettelstab bringe, sondern nur durch Austausch der Güter des Lebens die höchste Glückseligkeit zu erstreben suche." „Einstweilen" mögen sie zu beiden Seiten Befestigungswerke aufführen. — Sind das nicht allerliebste Rückschauen benebst dem lauten Programm von dem, was man denkt und bezweckt?! Und über das eigene Vaterland Baiern wissen sie nichts zu sagen.

Die wiederholten Conferenzen der Ostbahn-Gesellschaft sind der Beschleunigung des Bahnbaues sehr dienlich gewesen; sie betreibt das große Werk mit dem erprobten Motto, „schnell bauen heißt wohlfeil bauen!" Deshalb müssen die Erdarbeiten und Kunstbauten auf der Route München - Landshut (18 geom. St.) bis Ende März gänzlich vollendet sein, so daß die Schienenlegung beginnen kann. Es wird sogar der Zeitpunkt der Eröffnung bereits angegeben; diese soll am 6. August bereits geschehen, und die erste Probefahrt gegen Mitte Juli. Mit dem Bau auf den weiteren Bahnstrecken soll gleich rasch vorgegangen werden. Im Sectionsbezirke Geiselhöring sind eben die nöthigen Kunstbauten im Voranschlag von 185,000 fl. zur Ausführung durch Privat-Accord angeboten; und so auch in anderen Districten. Fortwährend gibt es grobe Excesse mit tödtlichen Verwundungen unter den Eisenbahnarbeitern selbst oder auch der Eingebornen mit denselben und auch schon um deswillen sind die meisten Bezirke froh, wenn sie der „wilden Jagd" (sie nennen die Arbeiter kurzweg nur „das Gjoad") bäldest wieder los werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 11. Jänner. Der gestern erwähnte Artikel der „Oesterr. Corresp." über die Regelung der Donauschifffahrt, lautet wörtlich: „Als die im Pariser Congresse des Jahres 1856 vertretenen Mächte den Eintritt der hohen Pforte in die europäische Staatengemeinschaft aussprachen, war das völkerrechtliche Hinderniß beseitigt, das bis dahin der Anwendung der Grundsätze der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 über die freie Schifffahrt auf Flüssen, welche mehrere Staaten durchströmen oder trennen, in Bezug auf die Donau entgegenstand. Hiedurch ward es dem Pariser Congresse in seiner Fürsorge für Förderung der gemeinnützlichen Zwecke des Handes und des Verkehrs auf Grundlage des bestehenden europäischen Völkerrechts ermöglicht, in dem Tractate vom 31. März 1856 (Art. 15) festzusetzen, daß die erwähnten Grundsätze in Zukunft gleicher Maßen auf die Donau und ihre Mündungen Anwendung finden. Europa, welches dem Congresse von Paris die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens verdankt, ist demselbem somit auch insbesondere für die glücklichen Folgen verpflichtet, welche die freie Schifffahrt auf der Donau herbeiführen wird.

Oesterreich und die Pforte beeilten sich, das dadurch hergestellte Rechtsverhältniß möglichst bald ins Leben zu rufen, die beiden andern souveränen Donauuferstaaten, Baiern und Würtemberg, kamen dieser Absicht mit gleicher Bereitwilligkeit entgegen. Abgeordnete der genannten vier Mächte, unter deren Territorialhoheit die Donau gehört, haben die Schifffahrsacte für diesen Strom nach den völkerrechtlichen Grundsätzen der freien Schifffahrt und zur möglichsten Beseitigung aller Hindernisse, welche sich derselben entgegenstellten, in einer Weise festgesetzt, daß künftig keiner von allen „conventionellen Flüssen" einen freiern oder minder belasteten Schifffahrtsverkehr besitzen wird, als die Donau. Die hohen Souveräne der Uferstaaten, von dem Wunsche beseelt, sowohl ihren Unterthanen gegenseitig, als auch dem Handel der übrigen Völker die Vortheile der freien Donauschifffahrt ohne Zögerung zuzuwenden, ertheilten der Acte die Allerhöchsten Ratificationen und wurden solche heute Mittag im k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht.

Haben sich auf solche Weise die Uferstaaten beeifert, der Herstellung und Ordnung der freien Donauschifffahrt eine feste Grundlage zu geben, so gewärtigen solche mit nicht geringerem Verlangen den Moment, wo sie denselben der Pariser Conferenz mittheilen können, damit diese Act davon nehme und ihm dadurch jene volle Weihe verleihe, welche die allgemeine europäische Garantie in sich schließt. So begleiten unsere besten Wünsche gleichmäßig auch die schwierigen und umfassenden Arbeiten, welche der Art. 16 des Pariser Tractats der europäischen Commission an den Donaumündungen anweist, damit — nach Beendigung derselben — auf dem ganzen Laufe dieses Stromes das normale Verhältniß eintrete und die Bestimmungen der Wiener Congreßacte auch in dieser Beziehung auf der Donau vollständig verwirklicht seien."

Die Angelegenheit der Handels-Akademie betreffend, die wegen der verweigerten Bestätigung zweier von ihrem Verwaltungsrathe angestellten Lehrer, von denen der eine Israelit, der andere Protestant ist, ihre Eröffnung auf unbestimmte Zeit verschieben mußte, wird folgendes zur Berichtigung des mehrfach entstellten objectiven Thatbestandes mitgetheilt. Die Handels-Akademie wird als Mittelschule betrachtet. An Mittelschulen, welche auch von katholischen Schülern besucht werden sollen, dürfen nach Artikel VII. des Concordats nur Katholiken angestellt werden. Bekanntlich bestätigte das Unterrichts-Ministerium den § 26 der Statuten des Vereins der Handels-Akademie in Wien, der nur für den Director der Akademie, den Professor und die Docenten der Geschichte das katholische Bekenntniß als nothwendig verlangte. Nun scheint es zwar gewiß, daß die eigentlichen Gründer die Absicht gehabt haben, keine Mittelschule, sondern eine höhere Lehranstalt, eine Akademie, gleichsam eine Handelsuniversität zu gründen, welche sich zu den Real- und technischen Schulen verhält, wie die Hochschule zum Gymnasium. Dennoch hat die Anstalt thatsächlich ein Programm aufgestellt, nach welchem sie, wenigstens theilweise, Mittelschule ist: sie nimmt Schüler nach zurückgelegter Unter-Realschule auf, befaßt sich also mit dem Unterrichte von Knaben auch zwischen 14 und 17 Jahren. In so weit trägt die Gesellschaft Schuld an der jetzigen Differenz.

Die Angelegenheit in Betreff der Handelsakademie ist in folgender Weise geordnet:

Der Verwaltungsrath hat die Gegenstände des Unterrichtes, welche durch ihre allgemeinere Natur dem Institut den Character einer Mittelschule gaben, einem Vorbereitungs-Jahrgang zugewiesen, in welchen diejenigen eintreten, welche nicht schon die Ober-Realschule oder das Ober-Gymnasium absolvirt, oder in einer Aufnahmsprüfung eine dem entsprechende Vorbildung dargethan haben. Für diesen Jahrgang können nur katholische Lehrer ernannt werden, und es wird Religionsunterricht ertheilt. Dagegen wird die aus zwei Jahrgängen bestehende eigentliche Handels-Academie als reine Fachschule den Bestimmungen des Concordats nicht unterstellt sein, der Religions-Unterricht entfällt, und der Verwaltungsrath ist bei der Wahl der Lehrer nicht an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden. Für dieses Schuljahr werden die beiden akatholischen Professoren auch im Vorbereitungs-Jahrgange zu lehren berechtigt.

Die feierliche Eröffnung der Wiener Handels-Akademie soll desinitiv am 13. d. M. stattfinden.

Auf Grund einer a. h. Entschließung hat das Ministerium für Kultus und Unterricht gestattet, daß von den geistlichen Ehegerichten der Erzdiöcesen Gran, Colocza, Erlau, dann der Diöcesen Waitzen, Stuhlweißenburg, Neutra, Neusohl, Rosenau, Zips, Vesprim, Fünfkirchen, Raab, Steinamanger, Kaschau, Großwardein (des lateinischen und griechischen Ritus), Csanad, Szathmar, Eperies, Munkacz und Lugos, dann des der geistlichen Jurisdiction des Martinsberger Erzabtes unterstehenden Districtes, ferner von den geistlichen Ehegerichten der Diöcesen Prag, Leitmeritz, Königgrätz, Budweis, Agram, Zengg-Modrus, Diakovar, Krduz, Görz, Laibach, Triest-Kapodistria, Parenzo-Polo, Veglia, Salzburg, Brixen, Trient, Seckau, Gurk, Lavant, St. Pölten und Linz nach Maßgabe der a. h. genehmigten provisorischen Taxordnung für das geistliche Ehegericht der Wiener Erzdiöcese Taxen vorgeschrieben und eingehoben werden können.

Deutschland.

Herzog Paul von Württemberg, von dem man nach seiner letzten Rückkunft aus Amerika glaubte, er werde nun definitv seinen bleibenden Aufenthalt in Mergentheim nehmen, ist, obschon bereits im 61. Lebensjahr stehend, abermals nach Amerika abgereist.

In welcher Ausdehnung die Wechselreiterei von Hamburg aus betrieben wurde, und wie die betriebsamen Weber des vielfädigen Gespinnstes zu Werke gingen, um sich einen enormen Wechselcredit zu schaffen, geht aus folgender Mittheilung hervor, welche die B.- u. H.-Ztg. aus Havelberg (Mark Brandenburg) erhält: „Auch ein hiesiger Detailhändler ist ein Opfer der großen norddeutschen Handelskrisis geworden. Wer das Krämchen dieses Mannes sieht, den geringen Umfang seines Geschäftsbetriebes und die Knappheit seiner Mittel kennt, wird es wahrscheinlich nicht glauben wollen, daß dieser Mann für ein einziges Hamburger Haus in dem Zeitraume von drei Monaten, kurz vor Thoresschluß, d. h. vom September bis November Giro-Verbindlichkeiten auf Höhe von 1/2 Mill. Mark Bco. eingegangen ist, und das alles Gefälligkeit, was man nämlich in der Wechselreiterei Gefälligkeit nennt, gegen eine verhältnißmäßig geringe Provision und — in Erwartung entsprechender Gegendienste für den geeigneten Fall. Eine halbe Million Mark Banco, von einem Manne verschrieben, der, wie sich jetzt ausweist, niemals in seinem Leben volle 5000 Thlr. reines Vermögen besessen hat, diente als Gewähr, um Hamburger Kauf- und Handelsherren unermeßlichen Credit diesseit und jenseit des Oceans zu verschaffen. Der arme Teufel, der, als die Wellen ihm über den Kopf schlugen, selbst schon Alles, was er wirklich besessen, eingebüßt hat, muß sich nun gegen Proteste und Klagen wehren".

Aus der Feder des berühmten Staatsrechtslehrers Zachariä in Göttingen ist ein Schriftchen erschienen: „Der Coburger Untersuchungsprozeß wider Dr. Laurenz Hannibal Fischer wegen Majestätsbeleidigung" 2c. Der Zweck des Schriftchens ist, theils die Sache mit wissenschaftlicher Objectivität zu beurtheilen, theils ein unparteiisches Urtheil über die Angelegenheit möglich zu machen, „damit nicht Anklagen, welche der am meisten Betheiligte selbst gegen eine Regierung, die sich in hoher Achtung für Recht und Gesetz jeder andern mindestens an die Seite stellen kann, öffentlich erhoben hat, ohne öffentliche Widerlegung bleiben.

Frankreich.

Paris, 8. Jan. Der Kaiser ist diesen Morgen auf der Lyoner Bahn nach Fontainebleau mitgereist, wird jedoch schon diesen Abend wieder in den Tuilerien zurückerwartet. — Reschid Pascha's Tod hat hier eine große Sensation erregt. Der Großvezir ist am Schlagflusse gestorben, und zwar am Tage nach einem Diner mit Hrn. v. Thouvenel, was den abergläubischen Muselmännern gar viel zu schwatzen gibt. Hr. v. Thouvenel hat das Ereigniß telegraphisch hieher gemeldet, und scheint der französische Botschafter angedeutet zu haben, daß nun wieder Ali Pascha ans Ruder komme. In der an die Regierung gelangten Depesche wird des gewaltigen Schmerzes des Padischahs gedacht. — Der hiesige türkische Gesandte, Sohn Reschids, erhielt heute Morgens die Nachricht von dem Tode seines Vaters. Er starb gestern Morgen. Reschid hinterläßt ein ungeheures Vermögen. Er war einer der reichsten Privatleute Europa's. Man glaubt nicht, daß sein Tod eine Aenderung in der jetzigen türkischen Politik zur Folge haben wird. — Die Nordbahn-Gesellschaft hofft noch vor Ende dieses Winters die neue Section, die durch Chantilly geht und die alte creiler Linie um 25 Kilometres kürzt, eröffnen zu können. — Bei Eröffnung der Bahn von Caen nach Cherbourg wird letztere Stadt im Juli große Festlichkeiten veranstalten, da wahrscheinlich der Kaiser in Person sich einstellen wird. Bei dieser Gelegenheit soll denn auch das bis dahin vollendete Hafenbassin und die Statue Napoleons I. eingeweiht, so wie ein Kriegsschiff vom Stapel gelassen werden. — Heute ereignete sich in der Kirche St. Sulpice ein gräßliches Unglück. Um 10 Uhr Morgens, im Augenblicke, wo eine Messe in der Capelle der h. Jungfrau stattfand, zersprang ein Ofen (Calorifére) mit einem fürchterlichen Knall, indem er Stücke Metall und heißes Wasser um sich herumschleuderte. Dieser Ofen war vor drei Jahren errichtet worden und ersetzte die frühere Luftheizung der Capelle. Von den zwölf Personen, die sich in der Capelle befanden, wurden 3 getödtet und 5 verwundet, wovon 2 sehr schwer. Einer der Letzteren starb 2 Stunden später. Die Kirche wurde sofort geschlossen, um dem Publikum den Anblick der schrecklich verwüsteten und mit Blut bedeckten Capelle zu ersparen. — Die heutige Börse war sehr flau. Es fanden bedeutende Realisirungen statt. Auch wußte man, daß der Baarvorrath der Bank von Frankreich sich auf 250 Mill. reducirt hat und deßwegen eine Verminderung des Disconto's für den Augenblick nicht zu erwarten ist. — Der Leichnam des Fräulein Rachel, der gestern Abends schon hier erwartet worden ist, wird erst morgen eintreffen. Fräulein Rachel wurde todt geglaubt, während noch nicht alles Leben aus ihr gewichen war, und man entdeckte noch Lebenszeichen an ihr, als die Einbalsamirungsoperation begonnen wurde. Die Agonie dauerte noch zehn Stunden. — Saint Marc Girardin, dessen Feder ebenso von dem Kaiserreich gefürchtet wird, als seine Zunge, läßt selten eine seiner zahlreichen Vorlesungen vorübergehen, ohne einen geistreichen Ausfall auf eine oder mehrere der vielen Lächerlichkeiten und Armseligkeiten der Tagesgeschichte zu machen. So mußte ihm, unter endlosem Jubel seines Auditoriums, dieser Tage ein geistliches Mysterium über Pontius Pilatus zu einer sehr brillanten und ironischen Apologie des römischen Landpflegers dienen, der wie alle Magistrate in seinem Amte habe sterben wollen. Die Beziehung auf diese Worte Dupins war äußerst gelungen. — Inzwischen hat Hr. Dupin seine Tafel eröffnet und dieser Tage ein großes Essen abgehalten, das in gastronomischer Beziehung Großes geleistet hat. Er wird nichtsdestoweniger seinen Koch abschaffen und nach dem Vorgange Dr. Véron's einen Cordonbleu anschaffen. Er hofft wohl auf diesem überzeugenden Wege in die Gnade vieler seiner alten Freunde wieder zu treten, die für die Digestion einer feinen Schüssel empfänglicher sind, als für die einer groben Apostasie.

Belgien.

Oberst Charras hat von dem liberalen Cabinet Rogier-Frère am 30. Dec. des verflossenen Jahres die Weisung erhalten, den belgischen Boden binnen wenigen Tagen zu verlassen. Diese Ausweisung hat nicht nur an und für sich sondern auch wegen des früheren Benehmens der HH. Rogier, Tesch u. Frère-Orban eine große Bedeutung. Oberst Charras ward am 8. Jan.

---

riechen ist auf den Tod verliebt in euren Jungen, — Gottes Heimsuchung das! Wird ihr das doch schon seit einem Jahre und länger aus dem Kopfe geschlagen und dabei bleibt das Mädel doch bei dem ihrigen und das wird immer schlimmer. Sie sieht mir schlecht aus, ist ganz dumm geworden, weder zu einer Arbeit ist sie noch zu heiliger Ruhe, — sie weint nur immer in den Winkeln herum, gar nicht zu rathen ist ihr.

Die Simon nickte traurig den Kopf.

— Hab' ich doch auch meine Sorgen, daß sich's gar nicht alles sagen läßt. Ich sinne bei mir manchmal ganze Nächte hindurch nach, was denn in aller Welt widerfahren konnte meinem Jungen, daß er so herumschleicht wie vergiftet — ob er verliebt ist oder was?

— Meint ihr Gevatterin? Ei wie! er sieht nicht einmal eine an, das ist ein sonderbarer Junge! Andre, die sind doch auf den Vergnügungen und im Wirthskruge und bei den Mädchen, — aber der, auch nicht mit Gewalt hinzuschleppen.

— O ich Arme! Arme! so ist er also vielleicht behext!

Als dies die Schmiedin sagte, blickte die Schulzin sie verstohlen an und wunderte sich bei sich, daß sie noch daran zweifeln könne.

— Aber dann auch mein Mädchen — sprach sie hernach, in ihrer Rede weiter fortfahrend, — sagt mir nur in der Welt — die läuft ihm nach, wohin er sich nur rührt, sie kann ohne ihn nicht leben, das ist furchtbar, erbarmt ihr euch meiner Gevatterin, gebt mir einen Rath.

— Was soll ich euch denn dazu für einen Rath geben? Du lieber Gott! ja sagt mir doch wenigstens, wo er denn so immerfort herumgeht? Weiß doch wohl euer Mädchen mehr als ich, wenn sie ihm so nachläuft. Ich bin schon alt — wo sollen mir die Beine dazu ausreichen? und doch ist mir nicht wenig Angst dabei, geht er doch auch die Nächte, ich weiß nicht wohin. Manchmal, da wälzt er sich auf dem Bett herum und vermag nicht einzuschlafen. Er steht dann ganz vorsichtig auf und schleicht hinaus, in der Meinung, er ließe mich schlafend zurück. Aber das ist nicht für eine Mutter zu schlafen, wenn es schlimm geht mit ihrem eigenen Kinde und nun noch dazu mit dem einzigen. O meine Gevatterin! bin ich doch mehr zu bejammern als ihr. Ich — die Mutter — muß von ihm von fremden Leuten erfahren . . .

— Wo er hingeht? und er läuft wie besessen; und wenn nicht, so setzt er sich, als wäre er in den Boden gewachsen und dabei immerzu schaut er nur in den Wald und bisweilen weint er rührende Thränen, daß ihn der Bock stößt. Also ist er auch dumm geworden oder ist behext, wie sie da meinen, aber was ist denn nun zu machen, ist es mir doch leid um mein Kind, daß es, schaut, so hilflos vergeht. Zusammenthun sollte man sie . . . —

Die Simon verfiel in schweres Nachdenken.

— Aber liebt er sie? — fragte sie seufzend.

— Weiß ich's denn?

— Gewiß doch wohl nicht. Ist sie denn nur die eine so, die rein weg ist für ihn! Erinnert ihr euch der Paulin ihrer Evchen, die fort in die Welt ging aus Betrübniß und verschwand wie ein Stein im Wasser. Oder auch dies Thereschen von dem Nachbar Michael. Die Arme war mit ihm zusammen auferzogen von Klein auf, so ist sie denn auch wie festgeklebt, auch nicht abzureißen. Und auch noch zehn andere, ja, vielleicht auch alle, wer mag das wissen! — der Junge hat Glück und kümmert sich gar nicht darum und als ob er gar nichts einmal wüßte davon.

— Mögen sie sich einander nehmen — sagte die Joswe, die nur an ihres dachte.

— Aber wird er sie denn wollen?

Die Schulzenfrau grimmte sich ungeheuer wie eine Pute.

— Was soll er nicht wollen. Was? Ist er denn ein Prinz? Bitten soll man ihn wohl vielleicht, als wie um eine Gnade!

Aber dabei bedachte sie sich und sprach:

— Denn was ist hier zu wollen? Das Mädchen ist hübsch, wie es keine solche zweite gibt im ganzen Dorfe.

— Was ist das hübsch! Er sieht sie da wohl auch nicht einmal an.

— Aber sie ist wirthschaftlich und wohlhabend. Ist sie ja doch die einzige Tochter. Ist doch eine Wirthschaft und Geräth und Hausstand, ja auch mit den Groschen soll nicht gekargt werden.

— Alles das ist bei ihm nichts. Hört mich an Gevatterin. Mir scheint es — ich kann auch dabei nicht hoffen. Der ganze Junge ist so wunderlich. Er schleicht herum wie nicht bei Sinnen. Gott weiß da, was mit ihm vorgeht und am ersten wohl nichts Gutes. Ich kann ihn selbst schon nicht verstehen. Ich will mit ihm reden, will reden, aber am ersten wird wohl nichts daraus — so glaubt mir. —

Als Hans kam an diesem Tage, setzte er sich auf die Bank und verfiel in Sinnen, ohne etwas zu sprechen, wie gewöhnlich.

— Mein Sohn, mein einziges Kind, worüber sinnst Du so noch immerfort? —

— Worüber? worüber? Was läßt sich da sagen. Keine Sprache giebt's, das auszusprechen, kein Mittel, alles in Eins zu umfassen, keine Kraft, den Schmerz zu ertragen, welchen dies verursacht. Mir zersprengt's den Kopf, mir ist übel, mir ist bange, mir bricht das Herz . . . —

— Verlieben mußt Du Dich, he, und Dich verheirathen . . . —

— Und in die Stelle wachsen, wie der erste beste Baum; wär's auch wie der Baum, denn es hat die Pflanze ihren Frühling Jahr für Jahr, athmet und

1852 aus dem Gefängnisse zu Ham, woselbst er in Gemeinschaft mit Cavaignac, Changarnier und Anderen nach dem Staatsstreiche vom 2. December festgehalten wurde durch zwei französische Polizei-Agenten über die Gränze und bis nach Brüssel spedirt. Von Valenciennes an war dieses polizeiliche Geleit eine Verletzung des belgischen Rechtes und die belgische Regierung erbot sich gegen Oberst Charras auf diplomatischem Wege gegen die oben erwähnte Rechtsverletzung zu protestiren. Herr Charras lehnte dies Anerbieten ab, ertheilte dem Obersten die feste Versicherung, daß, so lange er das Ruder in Händen habe, die Gastfreundschaft des belgischen Bodens ihm ungeschmälert zu Gute kommen werde. Ministerien sind nicht ewig, und schon am 21. October 1852 ward das Cabinet Rogier durch jenes der Herren de Brouckere, Pierot ersetzt. Im August 1854 erhielt Oberst Charras von Herrn de Brouckere die Weisung, das belgische Gebiet zu verlassen. Er fügte sich diesem Befehle, indem er sich nach Haag begab, jedoch nicht ohne vorher in einem durch den Moniteur veröffentlichten Sreiben gegen diese Maßregel protestirt zu haben. Die liberale Presse schleuderte einen ganzen Monat lang die heftigsten Anklagen gegen das Ministerium in Folge dieser Ausweisung, der eine zu große Nachgiebigkeit gegen ein auswärtiges Gouvernement zu Grunde lag. Herr Rogier, welcher zu jener Zeit der National-Vertretung zeitweilig nicht angehörte, begab sich zum Herrn de Brouckere und protestirte im Namen des liberalen Prinzips gegen die Ausweisung des Herrn Charras. Herr Frère ging noch weiter; durch einen Mittelsmann gab er dem Obersten zu wissen, wie sehr er die gegen ihn getroffene Maßregel mißbillige, und zeigte ihm zugleich an, daß seine Ausweisung binnen wenigen Tagen von dem Journal de Liége in einem Artikel werde zur Sprache gebracht werden, über dessen Autor er den Obersten nicht in Zweifel lassen wolle. Im November desselben Jahres traten die Kammern zusammen, und bei der Adreß-Debatte interpellirte Hr. Verhaeghen das Cabinet über die Ausweisung des Obersten Charras. Hr. de Perceval, welcher die Minister „Lakaien fremder Mächte" genannt hatte, beantragte eine Resolution im Sinne der belgischen Unabhängigkeit. Die Motion drang nicht durch, nachdem Herr de Brouckere noch erklärt hatte, es sei kein königliches Ausweisungs-Decret gegen Obersten Charras erlassen, und das Cabinet behalte sich somit vor, demselben eventuel „unter günstigen Verhälnissen" die Rückkehr nach Belgien zu gestatten. Dabei blieb es und Oberst Charas schlug seinen Wohnsitz definitiv im Haag auf. Der clericale Minister Nothomb gestattete dem Obersten wiederholt Zeit weiligen Aufenthalt in Brüssel. Noch im November v. J. erlangte Herr Hetzel auf Grund seines Ansuchens von Herrn Nothomb die Erlaubniß, mit Herrn Charras einige Tage in Brüssel conferiren zu dürfen; Herr Hetzel verpflichtete sich im Namen des Obersten dahin, daß letzterer auf die erste Weisung das Land räumen werde. Darüber fiel Herr Nothomb, und Herr Charras hielt sich immer noch in Brüssel auf. Plötzlich kündigte ein clericales Provincial-Blatt an, der neue Justiz-Minister, Herr Tesch, habe dem Obersten den ferneren Aufenthalt auf belgischem Boden untersagt. Alle liberalen Blätter protestirten gegen eine so gehässige Zumuthung, welche von Herrn Tesch selbst als eine solche bezeichnet wurde. Das war vor den Wahlen des 10. December.

Am 30. Dec. jedoch wurde dem Obersten erklärt, das Ministerium verlange die Erfüllung seines Herrn Nothomb gegebenen Versprechens, das Land auf die erste Weisung hin zu räumen. Der Oberst erklärte sich vollkommen dazu bereit, wünschte jedoch vorher eine Unterredung mit Herrn Rogier zu haben, die ihm sofort gewährt wurde und am 31. Dec. Abends stattfand. Ueber den Gegenstand dieses mehrstündigen Gespräches, in welchem Herr Rogier sein nach den Vorgängen von 1854 so wenig logisches Benehmen durch auswärtiges Drängen zu decken suchte, werden interessante Einzelheiten mitgetheilt. „Die französische Regierung," sagte u. A. der belgische Ministerpräsident, „kennt den Einfluß, den Sie, Herr Oberst, auf die französische Armee ausüben und hält Ihren Aufenthalt in Belgien für ihre Sicherheit gefährdend." „Besäße ich wirklich diesen Einfluß", antwortete Hr. Charras, „so würde ich ihn benutzen; Sie würden mich nicht achten, wenn ich Ihnen dies verschwiege, wenn ich es nicht thäte, so würden Sie mich noch weniger achten". Oberst Charras reist am 9. d. nach dem Haag zurück; vorher wird er jedoch ein Schreiben an Herrn Rogier richten. Oberst Charras scheint durch sein Werk über Waterloo, das im Uebrigen nicht ohne Verdienst, aber sehr scharf gegen Napoleon ist, neuerdings den Unwillen der französischen Regierung erregt zu haben.

Großbritannien.

London, 7. Jan. Das Chronicle tischt heute das vom Herald zuerst gebrachte Gerücht wieder auf, als sei Lord John Russel auserkoren, nach vollzogener Reorganisation der indischen Verwaltung das Portefeuille Indiens zu übernehmen. Es ist — bis jetzt wenigstens — Lord John in dieser Beziehung vom Premier keinerlei Eröffnungen gemacht worden.

Der Globe berichtet: „Der die Kronjuwelen betreffende Artikel, welcher jüngst die Runde durch die Blätter machte [feine journalistische Wendung! der Globe selbst hatte diesen Artikel gebracht], enthält eine bedeutende Unrichtigkeit". Die bedeutende Unrichtigkeit besteht darin, daß die Kronjuwelen, von welchen die Rede ist, nicht die benannten im Tower befindlichen, sondern einige andere Kleinodien sind.

Italien.

Ueber das Erdbeben wird aus Neapel vom 31. Dec. noch folgendes berichtet: Unter den Städten hat Potenza den namhaftesten Schaden an Gebäuden und Häusern erlitten. Minder beträchtlich im Vergleich erscheint der Verlust an Menschenleben. Ein furchtbares unterirdisches Donnergetöse ging dort dem Erdbeben als Mahnstimme voraus. Das Schrecklichste ahnend, rettete sich wer es immer nur vermochte auf Straßen und Plätze. So auch der Intendant (Präfect) der Provinz, der, halb angekleidet und nur mit einem Mantel bedeckt, in der allgemeinen Noth und Verwirrung sich überall als rettender Engel benommen haben soll. Unweit Potenza liegt der Bulturberg, ein erloschener Vulcan. Es soll grausig in seinen Eingeweiden poltern und toben, und man befürchtet, vielleicht nicht ohne Grund, sein Krater könne sich wieder öffnen. Jedenfalls dürfte hier das Centrum des gegenwärtigen Erdbebens zu suchen sein, und gewiß auch die Ursache aller andern, die von Zeit zu Zeit die Umgegend plagen. Keines aber von allen, mit Ausnahme dessen das im Jahr 1783 etwa hundert Ortschaften in Calabrien zerstörte, die nahezu 130,000 Menschen unter ihren Ruinen verschütteten, hat so schreckliche Folgen mit sich geführt als das gegenwärtige, obgleich das Erdbeben, welches vor sechs Jahren ganz Melfi in einen Schutthaufen verwandelte, sich furchtbar genug äußerte. Melfi hat diesmal nur wenig oder gar nichts gelitten. Daß der König alles aufgeboten hat, um die allgemeine Noth zu lindern, habe ich bereits erwähnt. Vorgestern kam er eigens nach Neapel, um durch seine Gegenwart das Hülfswerk desto eifriger betreiben zu lassen. Auch ist eine Collecte im ganzen Land zur Unterstützung der so zahlreichen Menge von Hülfsbedürftigen veranstaltet worden. Fünf Klöster des Franziscanerordens sind in der vom Erdbeben heimgesuchten Gegend zusammengestürzt; keiner von den Mönchen, die alle schon schliefen, hat sich retten können.

Türkei.

Aus Belgrad wird unterm 31. Dec. der K. Z. gemeldet: Obwohl am St.-Andreas-Tage die Freisprechung der gurgußzowatzer Gefangenen nicht erfolgte, so sind doch die Sympathieen für dieselben gesteigert. Hier und da äußern sich die Sympathien unverschleiert, werden aber dann durch die Regierung bestraft. So wurde der Natschalnik des trnawaer Bezirkes im tschatschaker Kreise, Jowan Smiljanitsch, welcher ein mit vielen Unterschriften von Orts-Aeltesten und Landleuten des Bezirks versehenes Bittgesuch um Freilassung der Gefangenen dem Fürsten unterbreitete, zur Strafe in einen anderen, entfernten Bezirk versetzt. — Seit einigen Tagen ist das Gerücht verbreitet worden, daß eine National-Versammlung (narodna skupschtina), im nächsten Frühjahre in Kragujewatz tagen werde, um das letztzehnjährige Regierungsgebahren des Fürsten gutzuheißen. Es gab sich zwar schon vor mehreren Jahren der Wunsch im Lande kund, daß eine Skupschtina alle die eingerissenen Unordnungen ins rechte Geleise bringen möge; aber bisher wollte man die Stimme des Volkes, welches seine constitutionelle Rechtsausübung verlangte, nicht hören; nun aber dürfte man doch Scheines halber eine National-Versammlung zusammenberufen, da man vergewissert zu sein glaubt, daß die treuen Häupter der Kreise nur solche Leute zulassen, die man als unschädlich betrachten kann. — Fürst Milosch Obrenowitsch läugnet mit Entrüstung, zur Ausführung des Complottes 5000 Ducaten gegeben zu haben, und es nimmt hier der Gedanke immer mehr überhand, die ganze Geschichte des Complottes dürfte ein gut verfaßter Roman sein, um so mehr, als der zur Ermordung des Fürsten angeblich gedungene Mörder, Milosch Petrowitsch, in den Straßen Belgrads herumflanirt, somit freigelassen sein muß, dessen Sohn aber seit zwei Monaten ein Regierungs-Stipendium bezieht.

Nach Berichten aus Cattaro beschränkt sich die Schilderhebung in der Herzegovina nicht auf einzelne Dörfer, sondern dehnt sich auch auf Städte wie Niksic, Piva rc. aus. Der Charakter derselben ist sehr drohend, und die Losreißung von der türkischen Oberherrschaft ist das Losungswort der Rajahs. Aber sonderbarer Weise schließen sich auch die türkischen Bewohner der Bewegung an, und haben dieselben eine Deputation nach Cettinje geschickt, um dem Fürsten Danilo die Unterwerfung einiger türkischer Dörfer anzubieten, welche auch genehmigt wurde. Ein gewisser Krekic, Verwandter Danilns, ist von Cettinje nach Corfu gereist, um eine Summe von 5000 Gulden für Rechnung des Fürsten an einem sicheren Orte anzulegen.

Amerika.

Nach den neuesten Mittheilungen aus Central-Amerika hatte sich die Nachricht von der Landung Walkers sogleich durch ganz Costarica und Nicaragua verbreitet. Präsident Mora erließ ein Aufgebot aller waffenfähigen Männer der Hochebene von San José, deren Zahl man auf 8000 schätzt, um das Land zu vertheidigen, wenn Walker einen directen Angriff gegen Costarica beabsichtigen sollte. Einstweilen sollen 400 Mann mit den Veteranos nach dem Sarapiqui marschiren, an dessen Mündung der Vortrab der Flibustiers, auf dem Waldhügel, wo ein deutsches Wirthshaus steht, bereits Stellung genommen und sich verschanzt hat. Mit Nicaragua wollte Costarica Friede schließen, sobald eine geordnete Regierung in Managua bestehen würde. Martinez ist definitiv zum Präsidenten von Nicaragua gewählt. Wahrscheinlich wird Costarica gegen eine Geld-Entschädigung auf seine Ansprüche an die Transitstraße verzichten und die Vanderbiltschen Dampfer an die Nord-Amerikaner verkaufen. In Nicaragua bemühte sich Martinez, ein kleines Heer zu organisiren, um die Costaricaner aus ihrer Stellung am See zu vertreiben. Von Panama ist das britische Stationsschiff nach dem Golf von Nieoya abgesegelt, angeblich um eine Landung californischer Freibeuter, die dem Gerücht nach von San Francisco nach Punta Arenas abgehen sollten, zu verhindern.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 12. Jänner. Gestern Nachmittags wurde Fürstin Melanie, die 14jährige Tochter des Chefs des 2. Infanterie-Corps und Inhabers des 5. Infanterie-Regiments, Feldmarschall-Lieutenants Fürsten Eduard Liechtenstein und der Fürstin Honorine, geb. Gräfin Choloniewska, zur Erde bestatte.

(Aus dem Gerichtssaale.) Schlußverhandlungen am 8. Jänner 1858.

I. Am 26. December 1856 haben mehrere Bauern aus Prądnik aus Anlaß eines im Wirthshause daselbst entstandenen Streites einen Soldaten der Genietruppen unweit des Wirthshauses mit Knitteln so mißhandelt, daß derselbe mehrere Wochen im Spitale zubringen mußte.

Die wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung in den Anklagestand versetzten Franz R., Simon Z. und Adalbert S. wurden, weil das ärztliche Gutachten nicht als genügend vollständig und beweiskräftig angesehen wurde, von der Anklage wegen Verbrechens wegen unzureichender Beweise nach §. 287 St.P.O. freigesprochen, jedoch wegen der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit durch Raufhandel nach §. 411 St.G.B. die erstere zwei je zu einmonatlichen, der letzte zu vierzehntägigen Arreste bei allen dreien verschärft durch einmal Fasten in der Woche verurtheilt.

II. Im Sommer v. J. hat Jakob S., welcher eben abzureisen im Begriffe war, während seine Gattin noch im Bette lag, 15 fl. CM. in eine Brieftasche gegeben, dieselbe in den Kasten versperrt und den Schlüssel auf den Kasten gelegt; als dessen Gattin bald nach seiner Abreise aufstand und das Geld nehmen wollte, fand sie blos die Brieftasche ohne Geld im Kasten; der um dieselbe Zeit entdeckte Abgang von mehreren Flaschen Bier — im Werthe von 3 fl. 10 kr. CM. begründete den Verdacht wider die Magd Eype L. und dieß um so mehr, als um die Zeit des Abhandenkommens des Geldes Niemand anderer im Zimmer war als Eype L., und weil deren Mutter sich bereit erklärte, den Schaden zu ersetzen. Der Gerichtshof hat nach dem Antrage des Staats-Anwaltes die Beschuldigte von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweise freigesprochen, weil sich herausstellte, daß Eype L. nicht in demselben Zimmer, in welchem das Geld verloren ging, zur Zeit des Verlustes anwesend war, und weil, wenn es ihr auch leicht möglich gewesen wäre, aus jenem Zimmer, in welchem sie sich befand, in jenes, wo das Geld verloren ging zu gelangen, dieser alleinige Verdachtsgrund zur rechtlichen Ueberreichung unzureichend ist und dieß um so mehr, als die von der Mutter der Beschuldigten nach deren Verhaftung angebotene Entschädigungsleistung viel mehr in dem mütterlichen Gefühle als in der Schuld der Angeklagten die Rechtfertigung findet.

III. Der Grundbesitzer in Alexandrowice Erasmus S. hatte im oberen Stockwerke des Wohngebäudes seiner Wirthschaftsbeamten in einem Zimmer Getreide und Kleesaamen. Das Zimmer war versperrt, jedoch war auf dem Sturzboden eine nicht gut vermachte Oeffnung und man konnte vom Vorzimmer aus mittelst einer Leiter durch jene Oeffnung hineingelangen.

In diesem Vorzimmer hatte der Gärtner Simon P. seine Gartengeräthschaften und somit war ihm auch dahin der Zugang frei.

Am 20. Mai 1857 bemerkte die Magd Mariana P., welche in die an das obenerwähnte Zimmer (Getreidebehältniß) anstoßende Kammer um Kleeheu geschickt wurde zwischen dem Heu einen Sack mit Gerste und ein kleines Säckchen mit Kleesamen zusammen im Werthe von mindestens 5 fl. 20 kr. CM., als sie dieß dem herbeigekommenen Gärtner zeigte, hieß sie derselbe nichts davon zu sagen, dessenungeachtet zeigte dieselbe den Vorfall allsogleich an, es wurde jedoch bei der kurz darauf vorgenommenen Besichtigung des Versteckes des verborgenen Getreides das Säckchen mit Kleesamen vermißt.

Simon P. läugnete den Diebstahl, wurde jedoch dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß aus dem Zusammentreffen rechtlicher Anzeigungen, insbesondere weil zu den obigen Umständen bei der Verhandlung noch hervorkam, daß das vermißte Säckchen mit Klee vor dem Diebstahle im Besitze des Beschuldigten gewesen ist, des Verbrechens des Diebstahls nach §. 174 II d und 176 II b St. G. B. für schuldig erkannt und mit Rücksicht auf sein tadelhaftes Vorleben zu einjährigem schweren Kerker verurtheilt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Zur Vornahme des Zollverfahrens in Betreff des Verkehres, auf den die Zollinie berührenden Oesterr. Eisenbahnen, zu welchen die Hauptzollämter I. Klasse in Wien, Prag, Brünn, Ollmütz, Krakau, Pest, Gratz und Laibach beeufen sind, wurde auch das Hauptzollamt I. Klasse in Troppau ermächtigt.

— Aus Udine vom 7. d. Mts. wird gemeldet: Das Municipium dieser Stadt hat der Direction des dortigen Monte di Pieta, welchem bereits 160.000 Lire auf Seidenpfänder vorgestreckt wurde, neuerlich eine Summe von 60.000 Lire dargeliehen.

Krakauer Cours am 11. Jänner. Silberrubel in polnisch Crt. $107\frac{1}{2}$—verl. $106\frac{1}{2}$ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100.— Pfl. 443 verl. 440 bez. Preuß. Crt. für fl. 150.— Thlr. $97\frac{3}{4}$ verl. 97 bez. Neue und alte Zwanziger 106 verl. 105 bez. Ruß. Imp. 8.22—8.14. Napoleond'or's 8.12—8.4. Vollw. holl. Dukaten 4.50 4.45. Oesterr. Rand-Ducaten 4.52 4.47. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $98\frac{1}{4}$—$97\frac{5}{6}$. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $77\frac{3}{4}$—77. Grundentl.-Oblig. $78\frac{1}{3}$—$77\frac{5}{6}$. National-Anleihe $84\frac{3}{4}$—$83\frac{3}{4}$ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Mailand, 10. Jän. Die steigende Geschäftsthätigkeit in Lyon wirkt günstig auf den hiesigen Seidenmarkt zurück; seit Donnerstag haben sich die Preise mindestens um 1 Lira gehoben.

Livorno, 9. Januar. Mittelst großherzogliche Decretes ist die hier bestandene Handelskammer aufgelöst, eine neue ernannt und diese beauftragt worden, ein Project zur Reform ihrer Statuten vorzulegen.

Nachrichten aus Neapel, vom 5. d. M. zu Folge finden in den bereits so schwer heimgesuchten Gegenden fortwährend neue Erderschütterungen statt. Bis jetzt wird die Zahl der Opfer auf 20,000 angeschlagen; mehrere kleinere Ortschaften sind gänzlich vertrüstet.

[Nachtrag zur letzten Ueberlands-Post.] (Ueber Triest.) Singapore, 3. Dec. Sir Robert Schombourgh, englischer Consul für Siam, ist am 30. November dahin abgegangen.

Hongkong, 28. Nov. General Ashburnham ist am 19. Nov. nach Calcutta abgegangen. Graf Putiatin wird die nächsten Monate in der Nähe von Canton verbleiben.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 11. Januar 1858.

Angekommen im Hotel de Russie: Herr Alexander Roznicki, Gutsbesitzer aus Warschau.

In Pollers Hotel: Hr. Graf Adam Gorayski, Gutsbesitzer u. k. k. Kammerherr aus Lemberg.

Im Hotel de Saxe: Die Herren Gutsbesitzer: Karl Wodecki a. Polen, Kasimir Linowski a. Polen, Dionisius Kollątaj aus Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Josef Kirchmayer nach Klimentow, Johann Kucienski nach Polen, Graf Alfred Los n. Polen, Michael Dobrzynski n. Zodlowa. Herr Otto v. Zastrow, k. preuß. Kammerherr n. Troppau.

---

lebt, und sie fühlt sich wohl, — aber der Stein, der sich in den Boden setzt, und auf ihn kann treten wer da will. Hört ihr mich an, Mutter, ich weiß, ich fühle es — Niemandem ist's gegeben, Glück mit mir zu haben, noch mir mit Jemandem. —

— Laß das lieber ...

— O meine Mutter! Ihr versteht mich auch nicht ein Bißchen; Niemand versteht mich, ich verstehe mich selbst nicht. Mir ist's nöthig, fort weit in die Welt zu gehen, für mich ist's am besten, von hier zu fliehen, auch nicht einen Augenblick am Ort zu weilen!

Er stand auf und fing an, unruhig umherzugehen, indem er den Kopf in beide Hände preßte.

— Was soll ich thun, was thun, — sagte er fast wahnsinnig — ach! meine Gedanken reißen sich von hier los weit fort wohin, ach! erlaubt mir, Mutter, in die Welt zu gehen, mag ich verschallen, aber wenigstens gehen will ich. Mich treibt's, von hier fortzulaufen — das ist über meine Kräfte. —

— Von der väterlichen Scholle? — sprach die Frau unter Thränen — von dem heimathlichen Herde? von dem Orte, wo die Asche der Deinigen und Meinigen ruht? ... —

— Mutter! Mutter! was soll ich machen? mich treibt's durchaus in die Welt zu gehen. —

— Von der Mutter? ...

Aber er schien dieses Wort, in welchem alle Vorwürfe zugleich erzitterten, nicht gehört zu haben.

— Ich gehe in die Welt — ich muß, — setzte er das Gespräch fort und kam fast von Sinnen, — laß mich Mutter, ich halt' es hier nicht aus. Ihr seid nicht mein — ich nicht Euer! ... —

Die Frau hörte auf zu weinen und blickte mit Erstaunen auf ihren Sohn. Das erste Mal fühlte sie nun Schmerz über dieses sein Reden, das erste Mal hörte sie ihn auf so betrübende Weise aufrichtig sein.

(Fortsetzung folgt.)

Kunst und Literatur.

** Der berühmte Reisende in Ostindien und Mittelasien, Herr Schlagintweit, hält sich gegenwärtig in Wien auf. Derselbe hat in der letzten Sitzung der geographischen Gesellschaft einen ethnographischen Vortrag gehalten, und der Versammlung eine Anzahl interessanter Original-Gegenstände vorgelegt, die er von seinen Reisen mitgebracht hat. Auch machte er Mittheilung von einem Wörterbuch der Zigeunersprache, das er einem Zigeuner abgefragt haben will.

** (Aus der Theaterwelt.) Kapellmeisters Suppe neue Oper, Paragraph 3, welche kürzlich in Kärnthnerthortheater zur Aufführung kam, hat Fiasco gemacht.

Flotow's „Martha" wird in italienischer Uebersetzung von Aldini (Herrn v. Lanzières) zwischen dem 15. und 20. Januar im italienischen Theater zu Paris zur Aufführung kommen. Die Hauptrollen haben Fräulein Saint-Urbain (Martha), Frau Nantier-Didier (Nancy), Zucchini (Lord Tristan), Graziani (Plumkett), Mario (Lyonel).

Der englische Operncomponist Balfe, der in Paris weilt, ist mit der Composition eines neuen Werkes beschäftigt, dessen erste Aufführung in der Seinestadt stattfinden soll. Seine Tochter Victoria, die er selbst zur Sängerin ausgebildet, wird nächstens in der Großen Oper als Alice in „Robert der Teufel" auftreten. — Nestor Roqueplan, der neue Director der Opera Comique, ist sehr thätig. So wird er unter anderen Neuigkeiten nächstens eine hinterlassene komische Oper von Donizetti zur Aufführung bringen lassen. Dieses posthume Tonwerk heißt „Rita", und soll reich an Schönheiten sein.

** Die durch viele Zeitungen verbreitete Nachricht, Jenny Goldsmith-Lind habe einen großen Theil ihres Vermögens verloren, reducirt sich, wie die „Leipziger Theater-Chronik" behauptet, auf eine gewöhnliche Zeitungsente.

** Eine Handschrift von Wycliffe, die älteste englische Uebersetzung des Neuen Testaments in zwei kleinen Duodezbänden enthaltend, ist in London bei einer öffentlichen Versteigerung für 145 Pf. erstanden worden. Die seltene Reliquie hatte zu den literarischen Schätzen des verst. Dechans Conybeare gehört.

** [Aus einem Briefe von Joseph Haydn.] „Gott der Allmächtige (welchem ich alleinig so unermessene Gnade zu danken) gab mir besonders in der Musik so viele Leichtigkeit, indem ich schon in meinen 6. Jahre ganz dreist einige Messen auf dem Chor herabsang, auch etwas auf dem Klavier und Violin spielte, in dem 7. Jahre meines alters hörte der Sel. Herr Kabell Meister von Reutter in einer Durchreise durch Haimburg von ungefähr meine schwache doch angenehme Stimme, Er nahme mich nun allsogleich zu sich in das Capell Hauß, allwo ich nebst den Studiren die singkunst das Clavier und die Violin von sehr guten Meistern erlehrnte. ich sang allda so wohl bei St. Stephan als bei Hof mit großem Beifall bis an das 18. Jahr meines Alters den Sopran. Da ich endlich meine Stimme verlor, mußte ich mich mit unterrichtung der Jugend ganzer acht Jahr kummerhaft herumschleppen (durch dieses Elende Brod gehen viele Genie zu Grund, da ihnen die Zeit zum Studiren mangelt) die Erfahrung traffe mich leider selbst, ich würde das wenige nie erworben haben, wann ich meinen Compositions Eifer nicht in der Nacht fortgesetzt hätte, ich schriebe fleißig und doch nicht ganz gegründet, bis ich endlich die Gnade hatte von dem berühmten Porpora (so dazumal in Wien ware) die ächten Fundamente der setzkunst zu erlernen: endlich wurde ich durch Recomendation des seligen Herrn von Fürnberg (von welchen ich besondere Gnade genosse) bei Herr Grafen von Morzin als Directeur, von da aus als Capellmeister bei Se. Durchl. den Fürsten an und aufgenommen allwo ich zu leben und zu sterben mir wünsche. Das „Stabat Mater," über welches ich von einem guten Freund die Handschrift unsers großen Tonkünstlers Hasse mit unverdienten Lobsprüchen erhalten. Eben diese Handschrift werde ich zeit Lebens wie Gold aufbehalten nicht des Inhalts sondern eines so würdigen Mannes wegen. In dem Kammerstyl habe ich außer den Berlinern fast alle Nationen zu gefallen das Glück gehabt, dieses bezeugen die öffentlichen Blätter, und die an mich ergangenen Zuschriften: mich wundert nur, daß die sonst so vernünftigen Herr Berliner in ihrer Kritik über meine Stücke kein Medium haben, da sie mich in Einer Wochenschrift bis an die Sterne erheben, in der andern 60 Klaftern tief in die Erde schlagen, und dieses ohne gegründeten warum: ich weiß es wohl; weil sie ein und andere meiner Stücke zu produciren nicht im stande, solche wahrhaft einzusehen aus eigenlieb sich nicht die Mühe geben, und anderer Ursachen mehr, welche ich mit der Hilf Gottes zu seiner Zeit beantworte werde: Herr Kapellmeister von Tittersdorf aus Schlesien schrieb mir unlängst mit der Bitte mich über ihr hartes Verfahren zu rechtfertigen, ich antwortete aber demselben daß eine Schwalbe keinen Sommer mache, vielleicht wird denenselben von unpartheyschen der Mund mit nächsten so gestopft, als es ihnen schon einmal wegen der Monotonie ergangen. Ueber alles das aber bemühen sie sich äußerst alle meine Werke zu bekommen. Mein größter Ehrgeiz besteht nur darin vor aller Welt, so wie ich es bin, als ein rechtschaffener Mann angesehen zu werden. Alle Lobeserhebungen widme ich Gott dem Allmächtigen, welchem alleinig für solche zu danken habe: mein Wunsch sei nur dieser, weder meinen Nächsten, noch meinen gnädigen Fürsten, viel weniger barmherzigen Gott zu beleidigen."

Amtliche Erläſſe.

N. 18. **Kundmachung.** (25. 1 –3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Wadowice, wird in Gemäßheit des Erlaſſes der h. k. k. Landes-Regierung in Krakau vom 4. September 1857 Z. 24845 hiemit bekannt gegeben daß zur Sicherſtellung des Erfordernisses, d. i. Erzeugung, Zufuhr und Zerſchlägelung des Deckſtoffes im Saybuſcher Straßenbezirke, Gillowicer Wegmeiſterſchaft u. z. im 2. Viertel der 5. Meile der VII. Karpathen Hauptſtraße, für die Jahre 1858 und 1859 eine dritte Licitations und Offerten Verhandlung am 15. Jänner 1858 um 10 Uhr Vormittags in der Saybuſcher k. k. Bezirksamts-Kanzlei abgehalteu werden wird.

Die ſchriftlichen Offerten müſſen mit dem vorgeſchriebenen Vadium belegt und am betreffenden Licitationstage längſtens 11 Uhr Vormittags, der Commiſſion überreicht werden.

Später einlangende Offerten werden nicht berückſichtiget.

Die Licitationsbedingniſſe werden bei der Verhandlung öffentlich bekannt gegeben werden und es müſſen die Licitationsluſtige das 10% Vadium erlegen.

Hievon ſind nur ganze Gemeinden mit den vorgeſchriebenen Vollmachten verſehen, befreit.

Der Fiscalpreis beträgt 2 fl. 37¼ kr. CM. pr. Schotterpreisma.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 4. Jänner 1858.

Z. 15736. **Edict.** (10.1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Anſuchen des Herrn Adam Grafen Potocki und Herrn Theophil Sroczyński Behufs der Zuweiſung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlaſtungs-Miniſterial-Commiſſion vom 20. Sept. 1855 für das im Tarnower Kreiſe lib. dom. 206 pag. 160, 198 und 201 liegende Gut Swiebodzin ſammt Zugehör Wola Swiebodzka und Kosierowka bewilligten Urbarial-Entſchädigungscapitals pr. 9745 fl. 15 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zuſteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Anſprüche längſtens bis zum 30. April 1858 bei dieſem k. k. Gerichte ſchriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und ſeines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den geſetzlichen Erforderniſſen verſehene und legaliſirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angeſprochenen Hypothekarforderung ſowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinſen, in ſo weit dieſelben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Poſt und

d) wenn der Anmelder ſeinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieſes k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieſelben lediglich mittelſt der Poſt an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geſchehene Zuſtellung, würden abgeſendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Friſt einzubringen unterlaſſen würde ſo angeſehen werden wird, als wenn er in die Ueberweiſung ſeiner Forderung auf das obige Entlaſtungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfriſt Verſäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erſcheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiſ. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Vorausſetzung, daß ſeine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlaſtungs-Capital überwieſen worden, oder im Sinne des §. 27 des kaiſ. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verſichert geblieben iſt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 15. December 1857.

Z. 15483. **Edict.** (13. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem den Leben und den Aufenthalte nach unbekannten Kaſimir Wojciechowski und im Falle ſeines Todes deſſen unbekannten Erben mittelſt gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieſelben Hr. Stanislaus Graf Rej und die mindj. Mieciſlaus und Helena Gf. Rej in Vertretung der Mutter und Vormunderin Frau Caroline Gräfin Rej ſämmtlich in Przyborów Tarnower Kreiſes wohnhaft durch den Adv. Dr. Serda unterm 24. November 1857 Z. 15483 wegen Löſchung des im Laſtenſtande der Güter Przecław ſammt Zugehör dom 46 pag. 371 n. 26 on. intabulirten Executionsrechtes eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 10. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt iſt, ſo hat das k. k. Kreis-Gericht zu deſſen Vertrettung und auf deſſen Gefahr und Koſten den hieſigen Landes-Advokaten Dr. Jarocki mit Subſtituirung des Landes-Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator beſtellt, mit welchem die angebrachte Rechtsſache nach der für Galizien vorgeſchriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieſes Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder ſelbſt zu erſcheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem beſtellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und dieſem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorſchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er ſich die aus deren Verabſäumung entſtehenden Folgen ſelbſt beizumeſſen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 1. December 1857.

Nr. 14074. **Edict.** (12. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der durch die Stadt Tuchów wider die Erben nach Auguſtin Krogulski, Barbara Krogulska und deren Rechtsnehmer erſiegten Forderung pr. 2000 fl. ſ. N. G. die executive Feilbietung der dem Anton Krogulski, Jakob Krogulski, Eva Faltis zweitverehlicht Pachowicz, Ignatz Krogulski, Marianna Krogulska verehelicht. Bursa, Anna Malinowska, dann dem Thomas und Katarina Bogdas gehörigen und auf 6828 fl. 51 kr. CM. geſchätzten Realität ſub Nr. 143 in der Vorſtadt allhier im vierten Feilbietungstermine auf den 10. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags unter den mit dem h. g. Beſchluß vom 16. Juni 1857 Z. 6685 kundgemachten Bedingungen jedoch mit folgenden Abänderungen ausgeſchrieben wird:

I. daß jene Realität bei dieſem vierten Feilbietungstermine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde, und

II. daß der Erſteher verpflichtet iſt, binnen 60 Tagen nach Zuſtellnug des den Feilbietungsact beſtätigenden Beſcheides den dritten Theil des Kaufſchillinges mit Einrechnung des baar erlegten 10% des Schätzungswerthes betragenden Vadiums und im Falle des in öffentlichen Schuldverſchreibungen erlegten Vadiums den ganzen dritten Theil des Kaufſchllinges jedoch gegen nachträgliche Hinausgabe des in Schuldverſchreibungen erlegten Vadiums gerichtlich zu erlegen, wornach ihm die gekaufte Realität in phyſiſchen Beſitz wird übergeben werden.

Wovon die exequirende Stadt Tuchów dann die ſämmtlichen Exequenten und beziehungsweiſe Hypothekarbeſitzer und die Satzgläubiger und zwar diejenigen welche nach dem 28. April 1857 ein Hypothekarrecht auf jene Realität erwerben ſollten oder denen der Feilbiethungsbeſcheid aus was immer für einer Urſache nicht gehörig zugeſtellt werden ſollte zu Handen des Curators Dr. Stojałowski verſtändigt werden.

Die ausführlichen Feilbietungs-Bedingungen können in der hiergerichtlichen Regiſtratur und der Grundbuchsſtand jener Realität im hiergerichtlichen Grundbuchsamte eingeſehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 4. November 1857.

N. 1607. **Edict.** (32. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Niepołomice wird bekannt gegeben, daß am 16. Juli 1855 in der Gegend von Dąbrowa einer unbekannten nunmehr verſchloſſenen Dieben nachſtehende aus dem Diebſtahle herrührende einem unbekannten Eigenthümer gehörige Effecten abgenommen wurden:

a. Ein gelb und roth blumirtes Umhängtuch,
b. Zwei perkallene Weiberhemde und ein leinwandenes Männerhemd.
c. Ein roth geſtreiftes Unterkleid.
d. Ein roth quadrolirter Weiberunterrock.
e. Eine weiße Perkalſchürze.
f. Eine roth und blau quadrolirte Schürze.
g. Ein blauer tuchener Weiberrock.
h. Ein Paar Weiberſtiefel.
i. Ein Paar blau quadrolirte Bauerhoſen.
k. Ein Leintuch.
l. Ein Stück Eiſen, 5 Zoll lang.

Der unbekaunte Berechtigte wird demach aufgefordert, daß er ſich hiergerichts unverweilt melde und ſein Recht auf jene Sachen nachweiſe, widrigens die beſchriebenen Sachen veräußert und der Kaufpreis bei dieſem k. k. Bezirksgerichte aufbehalten werden wird.

Niepołomice, am 20. November 1857.

N. 22136. **Kundmachung.** (17. 2—3)

Zu Folge h. Landes-Regierung Erlaſſes dto. Krakau 19. December 1857 Z. 39203 wird von Seite der Wadowicer Kreisbehörde zur Sicherſtellung der Conſervationsbaulichkeiten im Wadowicer kreiſigen Antheile des Bochniaer Straßenbezirks für das Jahr 1858 mit dem Fiscalpreiſe von 1126 fl. 40¾ kr. CM. eine Licitations- und Offertverhandlung am 28. Jänner l. J. in der k. k. Bezirksamtskanzlei zu Myslenice abgehalten werden.

Unternehmungsluſtige werden hievon mit dem Beiſatze in die Kenntniß geſetzt, daß ſowohl bei mündlichen Anboten als auch bei ſchriftlichen Offerten das 5% Vadium zu erlegen iſt.

Licitations- und Baubedingniſſe können in den gewöhnlichen Amtsſtunden hierorts und am Licitationstage bei der Commiſſion eingeſehen werden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 3. Jänner 1858.

N. 5871. **Kundmachung.** (31. 1—3)

Am 20. Jänner 1858 um 10 Uhr Vormittags wird in der Kanzlei des k. k. Bezirksamts die Licitation wegen Herſtellung einer neuen Vikärwohnung in Zasów vorgenommen werden. Das Pretium Fisci beſteht in 2212 fl. 4 kr. CM., wovon 10% als Vadium vor Beginn der Licitation baar oder in Staatspapieren nach hem Curſe berechnet, erlegt werden müſſen.

Die Licitations-Bedingungen, der Plan und der Koſtenüberſchlag können Tag zuvor in der Amtskanzlei eingeſehen werden: Unternehmer werden hievon verſtändigt und zur Batheiligung an dieſer Unternehmung aufgefordert.

K. k. Bezirksamt.

Zasów, am 2. Jänner 1858.

Z. 5089. **Edict.** (1483. 3)

Das k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß über neuerliches Einſchreiten des Herrn Dr. Kaul wider die Frau Carolina Gurniak die dem Hrn. Jakob Englert in Biala gelegene Hausrealität Nr. 45 ſammt Zugehör am 4. Februar 1858 Früh 10 Uhr in der daſigen Gerichtskanzlei unter denen im Edict vom 1. Mai 1857 Nr. 1594 angedeuteten Bedingniſſen im Wege der Execution an den Meiſtbietenden hintangegeben werden wird; wozu Kaufluſtige mit einem Vadium von 98 fl. zu erſcheinen eingeladen werden.

Biala, am 17. December 1857.

Z. 40632. **Concurs-Ausſchreibung.** (2. 3)

An dem katholiſchen t. k. Staats-Gymnaſium zu Kaſchau iſt gegenwärtig eine, und an dem katholiſchen k. k. Staats-Gymnaſium zu Leutſchau ſind zwei Lehrerſtellen u. z. für die klaſſiſchen Sprachen mit deutſcher Unterrichtsſprache erledigt.

Mit dieſen Stellen iſt ein Jahresgehalt von (900) Neunhundert Gulden mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsſtufe von 1000 fl. und dem Anſpruche auf die ſyſtemmäßige Decennalzulage verbunden.

Zur Beſetzung dieſer drei Lehrerſtellen wird der Concurs bis Ende Jänner 1858 ausgeſchrieben und es haben die Kompetenten ihre an das h. k. k. Miniſterium für Cultus und Unterricht zu ſtyliſirenden, mit dem legalen Nachweiſen über Alter, Religion, Stand, zurückgelegte Studien, Sprachkenntniſſe, insbeſonders die erworbene Lehrbefähigung, dann über etwaige ſubſidiariſche Verwendbarkeit das beſtandene Probejahr und die bisherige Dienſtleiſtung, ſowie über die moraliſche und politiſche Haltung inſtruirten und mit der Angabe, ob ſie mit dem an den betreffenden Gymnaſien angeſtellten Lehrerperſonale verwandt oder verſchwägert ſind, ausgefertigten Geſuche innerhalb des bezeichneten Concurs-Termins bei der Kaſchauer k. k. Statthalterei-Abtheilung im Wege ihrer vorgeſetzten Behörde einzubringen.

K. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaſchau, am 22. December 1857.

N. 17167. **Concursausſchreibung.** (1. 3)

Zur Beſetzung des bei dem k. k. Bezirksamte in Wieliczka in Erledigung gekommenen Amtsdienerpoſtens mit dem Jahresgehalte vom 200 fl. CM. und Kleidung, wird der Concurs in der Dauer von 14 Tagen, vom Tage der dritter Einſchaltung deſſelben in die Krakauer Landes-Zeitung gerechnet, hiemit ausgeſchrieben.

Um dieſen Civildienſtpoſten, welcher im Grunde der kaiſ. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 St. 89 des R. G. B. ausſchließlich den Militärperſonen vorbehalten iſt, können ſich auch bereits bei k. k. Aemtern angeſtellte Diener un Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anſtellungs-Decrete und einem vom gegenwärtigen Amtsvorſteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabellen belegten Competenzgeſuche, innerhalb der Concursfriſt mittelſt der vorgeſetzten Behörde beim k. k. Bezirksamte in Wieliczka zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 22. December 1857.

N. 829. **Concurs-Kundmachung.** (3. 3)

Zu beſetzen iſt, bei der k. k. Finanz-Procuratur in Krakau eine in den Concretalſtatus der Finanz-Landes-Direction gehörige Kanzlei-Official-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. oder im Falle gradueller Vorrückung im Concretalſtatus, eine ſolche Stelle mit 500 fl. und eventuel eine Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle mit 400 fl., 350 fl. oder 300 fl.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Geſuche unter Nachweiſung der zurückgelegten Studien, der vollkommenen Kenntniß des Manipulationsdienſtes, der bisher geleiſteten Dienſte und erworbenen Geſchäftskenntniſſe, des ſittlichen und politiſchen Wohlverhaltens, der Kenntniß der polniſchen oder einer andern ſlaviſchen Sprache, unter Angabe ob und in welchem Grade ſie mit einem und welchem Beamten der Krakauer Finanz-Procuratur, oder einem und welchem Finanz-Beamten des Krakauer Verwaltungsgebietes überhaupt verwandt oder verſchwägert ſind, im vorgeſchriebenen Dienſtwege bis 4. Februar 1858 bei dem Präſidium der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau, am 24. December 1857.



Wiener Börse-Bericht

vom 9. Jänner 1858.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84⅝–84¾
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	92–93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	95–96
Staatsſchuldverſchreibungen zu 5%	82–82⅛
detto „ 4½%	72¼–72½
detto „ 4%	64¾–65
detto „ 3%	50¼–50½
detto „ 2½%	41–41¼
detto „ 1%	16¼–16½
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96––
Oedenburger detto „ 5%	95––
Peſther detto „ 4%	95––
Mailänder detto „ 4%	94––
Grundentl.-Obl. N. Oeſt. „ 5%	88–88½
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	78¾–79
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85–86
Banco-Obligationen „ 2½%	62–63
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	326–328
detto „ 1839	124½–125
detto „ 1854 4%	106¾–107
Como-Rentſcheine	15½–15¾
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77–78
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86½–87
Gloggnitzer detto „ 5%	80–81
Donau-Dampfſchiff-Obl. „ 5%	85–85½
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	87–88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eiſenbahn-Geſellſchaft zu 275 Francs per Stück	111–112
Actien der Nationalbank	1003–1005
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼–99½
Actien der Oeſt. Credit-Anſtalt	233½–234
„ „ N.-Oeſt. Escompte-Geſ.	117¼–117½
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eiſenbahn	230–231
„ „ Nordbahn	182¼–182½
„ „ Staatseiſenbahn-Geſ. zu 500 Fr.	306–306¼
„ „ Kaiſerin-Eliſabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	103¼–103¾
„ „ Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn	96–96½
„ „ Theißbahn	101¾–102
„ „ Lomb. venet. Eiſenb.	264–265
„ „ Donau-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft	540–542
„ detto 13. Emiſſion	—
„ „ Lloyd	360–365
„ „ Peſther Kettenbr.-Geſellſch.	60–61
„ „ Wiener Dampfm.-Geſellſch.	57–58
„ „ Preßb. Tyrn. Eiſenb. 1. Emiſſ.	19–20
„ „ detto 2. Emiſſ. mit Priorit.	29–30
Fürſt Eſterhazy 40 fl. L.	77½–78
F. Windiſchgrätz 20 „	24¼–24¾
Gf. Waldſtein 20 „	28–28¼
„ Keglevich 10 „	15–15¼
„ Salm 40 „	42–42½
„ St. Genois 40 „	39½–39¾
„ Palffy 40 „	39½–39¾
„ Clary 40 „	38¾–39
Amſterdam (2 Mon.)	87½
Augsburg (Uso.)	106
Bukareſt (31 T. Sicht)	268
Conſtantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	104¾
Hamburg (2 Mon.)	77½
Livorno (2 Mon.)	104
London (3 Mon.)	10 16
Mailand (2 Mon.)	104½
Paris (2 Mon.)	122¼
Kaiſ. Münz-Ducaten-Agio	7¼–½
Napoleonsd'or	8 9–10
Engl. Sovereigns	10 18
Ruſſ. Imperiale	8 19–20

Abgang und Ankunft der Eiſenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica	um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag.
	um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien	um 6 Uhr 10 Minuten Morgens.
	um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warſchau	um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica	um 5 Uhr 20 Minuten Morgens.
	um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien	um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag.
	um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warſchau	um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau	um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag.
	um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologiſche Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifiſche Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zuſtand der Atmosphäre	Erſcheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
11	2	334‴. 41	— 3,3	89	Süd-Weſt ſchwach	trüb		–10°6	+ 1°8
	10	334 53	— 2,9	89	„ „	„			
12	6	334 49	— 3,0	91	„ „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS“.

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geſchäftsleiter

Mit einer Beilage.

Dinstag, Beilage zu Nr. 8 der „Krakauer Zeitung." 12. Jänner 1858.

Amtliche Erlässe.

Z. 11371. **Edict.** (1443. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird über Einschreiten des Krakauer Magistrates vom 12. December 1856 Z. 30,672, die Feilbietung der zur Nachlaßmasse des Michael Filipowski gehörigen, in den Hypothekenbüchern, laut Hpib. Gem I. vol. ant. 2 pag. 314 u. 318 haer. eingetragenen im Jahre 1850, abgebrannten Realität, sub n. 44 und 45 Gem. I. in Krakau aus öffentlichen Rücksichten, nämlich auf den 18. Februar und 18. März 1858 in welchen dieselbe bei diesem k. k. Landesgerichte jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Der Verkauf dieser Realitäten geschieht in Pausch und Bogen.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 4357 fl. 27 kr. CM. angenommen unter welchem diese Realität in den beiden obigen Terminen nicht hintangegeben werden wird.
3. Sollte daher diese Realität in den bestimmten Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird für diesen Fall zugleich eine Tagsatzung auf den 18. März 1858 um 12 Uhr Mittags Behufs der Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Zwecke der Feststellung erleichternder Bedingungen bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden beigezählt werden.
4. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den zehnten Theil des Ausrufspreises im Betrage von 435 fl. CM. zu Handen der Licitationscommission als Vadium im Baaren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher hat den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das Vadium einzurechnen kommt, binnen 30 Tagen nach der Zustellung des, den Licitationsact bestättigenden Bescheides, die übrigen zwei Drittel Theile des Kaufschillings dagegen, binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, er ist jedoch auch verpflichtet, die auf der Realität haftenden Schulden in soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, es steht ihm daher für den letzteren Fall das Recht zu, unter Beibringung einer vorschriftsmäßigen Erklärung der betreffengen Gläubiger einen entsprechenden Betrag des Kaufpreises in Abschlag zu bringen.
6. Gleich nach Erlag des dritten Theiles des Kaufpreises wird dem Ersteher auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die Realität in den physischen Besitz und in Benützung übergeben werden, dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der physischen Besitzübergabe angefangen, alle auf der Realität haftenden Steuern und öffentlichen Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten, ohne Abzug vom Kaufpreise zu tragen und von den restlichen zwei Drittel des Kaufpreises 5% Zinsen alljährlich decursive an das hiergerichtliche Depositenamt, für die gemeinschaftliche Sache der Hypothekargläubiger und der Realitäten Eigenthümer abzuführen.
7. Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Dipositenamt erlegt haben wird, wird demselben über dessen Einschreiten und auf dessen Kosten jedoch erst nach vorläufiger Nachweisung der von ihm berichtigten Uebertragungsgebühr, das Eigenthumsdecret zu der erstandenen Realität ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Realität in den Hypothekenbüchern einverleibt; zugleich wird aber auch die Verbindlichkeit desselben zur Bezahlung der restlichen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben, so wie auch die Relicitationsstrenge im Lastenstande der obigen Realität einverleibt und es werden überdies alle Lasten aus dem Passivstande der Realität gelöscht und auf die restlichen zwei Drittel des Kaufpreises sammt Zinsen in den Hypothekenbüchern übertragen werden.
8. Der Käufer hat das abgebrannte Gebäude binnen einem Jahre und sechs Monaten vom Tage der Besitzübergabe in guten Stand herzustellen.
9. Sollte der Käufer der einen oder der anderen Bedingung nicht nachkommen, so wird eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbietung der fräglichen Realität ausgeschrieben und dieselbe auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden. Der Käufer wird aber gehalten sein, die diesfälligen Kosten, so wie auch allen, wegen geringeren Meistbotes, oder sonst entstehenden Schadens aus dem Vadium und seinem sonstigen Vermögen zu ersetzen.
10. Den Kauflustigen steht frei den Hypothekenauszug, und den Schätzungsact der obigen Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden die Erben nach Michael Filipowski, dann die bekannten Gläubiger zu eigenen Handen, dagegen die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben nach Adalbert Kucieński, als: Justine de Kucieńskie Zapalska, Josepha, Caroline und Ludwig Kucieńskie ferner jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen nach dem 1. April 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen dieser Feilbietungsbescheid zeitlich vor dem Termine aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, zu Handen des ihnen zu diesem Licitationsact und der nachfolgenden Verhandlung bestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Machalski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Geissler in Kenntniß gesetzt.

Krakau, am 24. November 1857.

L. 11371. **Edykt,**

Ze strony krakowskiego c. k. Sądu krajowego rozpisuje się z względów publicznych w skutek wezwania krakowskiego Magistratu z dnia 12. Grud. 1856 L. 30672, licytacya realności pod liczbą 44 i 45 w Gm. I. położonéj, do massy ś. p. Michała Filipowskiego należącéj w księgach hipotecznych w Gm I. vol. ant. 2 pag. 314 haer. i 318 haer. wciągniętéj, a przez pożar w roku 1850 zniszczonéj z oznaczeniem dwóch terminów, t. j. na 18. Lutego i 18. Marca 1858; w tutejszym c. k. Sądzie krajowym każdą razą o godzinie 10 przedpołudniem pod następującemi warunkami:

1. Sprzedaż téj realności nastąpi ryczałtowo.
2. Za cenę wywołania stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa realności w kwocie 4357 Złr. 27 kr. m. k. poniżéj któréj wspomniona realność w żadnym z tych dwóch terminów sprzedaną niebędzie.
3. Gdyby więc powyższa realność w oznaczonych terminach przynajmniéj za szacunkową wartość sprzedaną być nie mogła, w tym razie oznacza się zarazem termin na dzień 18. Marca 1858 o godz. 12. w południe dla wysłuchania wierzycieli hipotecznych względem ustanowienia zwalniających warunków, na który to termin wierzycieli hipotecznych z tym dodatkiem się wzywa, iż nie stawający większości głosów stawających doliczeni będą.
4. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest, przed rozpoczęciem licytacyi dziesiątą część ceny wywołania w sumie 435 Złr. do rąk komisarza licytacyi jako vadium w gotowiznie złożyć, które kupicielowi w cenę kupna wrachowane, innym zaś kupującym. zaraz po skończonéj licytacyi zwrócone będzie.
5. Kupiciel obowiązany jest trzecią część ceny kupna, licząc w to vadium w przeciągu dni 30 po doręczeniu rezolucyi akt licytacyjny zatwierdzającéj — resztujące zaś dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu dni 30 po nastąpionéj prawomocności nakazu płacenia do depozytu w gotowiznie złożyć; obowiązany jest jednak długi na realnościach ciążące, o ile cena kupna wystarcza, przyjąć na siebie; jeżeliby wierzyciele przed zastrzeżonym wypowiedzeniem, wypłaty przyjąć niechcieli, jednak służyć mu będzie w ostatnim razie prawo, za przedłożeniem prawnie przepisanéj deklaracyi dotyczących wierzycieli odpowiednią kwotę z ceny kupna potrącić.
6. Zaraz po złożeniu trzeciéj części ceny kupna, oddaną będzie kupicielowi, gdyby nawet o to nieprosił, jednak na własny koszt realność kupiona w fizyczne posiadanie i używanie, obowiązanym będzie wszelako kupiciel od dnia fizycznego posiadania począwszy, wszystkie na realności ciążące podatki i publiczne daniny bez strącenia od ceny kupna ponosić i od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna 5% rocznie z dołu do tutejszo-sądowego urzędu depozytowego na rzecz wspólną wierzycieli i byłych właścicieli tych realności składać.
7. Skoro kupiciel trzecią część ceny kupna do tutejszo-sądowego depozytu złoży, wydany mu będzie na jego prośbę i na jego koszt, jednakowo za poprzednim wykazaniem się z uiszczenia należytości przeniesienia własności, dekret dziedzictwa, i tenże jako właściciel w księgi hipoteczne wpisany będzie, a zarazem i obowiązek jego zapłacenia dwóch trzecich części ceny kupna z procentami 5%, tudzież obowiązek płacenia podatków i danin publicznych, niemniéj rygor relicytacyi w stanie biernym powyższéj realności zaintabulowany zostanie; oprócz tego wszystkie ciężary ze stanu biernego téj realności zmazane i na resztujące dwie trzecie części ceny kupna z procentami po 5% w księgach hipotecznych przeniesione zostaną.
8. Kupiciel obowiązanym będzie, pożarem zniszczone budynki w przeciągu roku jednego i miesięcy sześć od dnia oddania fizycznego posiadania odbudować.
9. Gdyby kupiciel któremukolwiekbądź z warunków zadosyć nieuczynił, natenczas nowa w jednym terminie odbyć się mająca licytacya w mowie będącéj realności rozpisana i takowa poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną, a kupiciel obowiązanym będzie dotyczące koszta, jakotéż wszystkie ze sprzedania za mniejszą cenę, lub z jakiéjkolwiekbądź innéj przyczyny powstać mogące szkody z vadium i z innego jakiegokolwiekbądź majątku swego powrócić.
10. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg hipoteczny i akt szacunkowy powyższych realności w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzyć.

O tém uwiadamia się: spadkobierców po Michale Filipowskim, daléj wierzycieli wiadomych do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomych, jakoto Spadkobierców Wojciecha Kucieńskiego, t. j. Justynę Zapalską, Jozefę, Karolinę i Ludwika Kucińskich, tudzież tych wierzycieli, którzy ze swoimi pretensyami dopiéro po pierwszym Kwietnia 1857 w księgi hipoteczne weszli, albo którymby niniejsza rezolucya licytacyjna przed terminem z jakiegokolwiekbądź powodu doręczoną być niemogła do p. Adwokata Dr. Machalskiego, który się dla nich z substytucyą p. Adwokata Dr Geisslera za kuratora przeznacza.

Kraków, dnia 24. Listopada 1857.

N. 5949. **Edict.** (1497. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird über Einschreiten des k. k. lemberger Landesgerichts dto. 26. Mai 1857 Z 10338 zur Hereinbringung der mit dem Urtheile des lemberger Civilmagistrates v. 22. December 1853 Z. 28956 durch die galiz. Sparkasse ersiegten Summe von 4962 fl. 48 kr. CM. mit den vom 4. August 1852 zu berechnenden 5% Zinsen, Gerichts- und Executionskosten von 12 fl. 22 kr., 8 fl. 48 kr. und 52 fl. 27 kr. CM. die executive Feilbietung der den rechtsbesiegten Eheleuten Josef und Karolina Gross gehörigen in Rzeszow sNC. 361 und 362 gelegenen Realitäten, welche im Grundbuche einen Körper sNC. 362 bilden, ausgeschrieben, welche Feilbietung am letzten Termine am 3. März 1858 Vormittags um 10 Uhr unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 27,342 fl. 47 kr. CM. bestimmt.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet den zwanzigsten Theil des Schätzungswerthes im Betrage pr. 1370 fl. CM. als Angeld zu Handen der Feilbietungs-Commission im Baaren, in öffentlichen Staatsobligationen oder in galizischen Pfandbriefen oder galizischen Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, nach dem mit der Krakauer Zeitung nachzuweisenden letzten Curswerth oder in galiz. Sparkassabücheln zu erlegen, das im Baaren erlegte Vadium wird dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Licitanten aber rückgestellt werden.
3. Der Meistbietende ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gerichte nehmenden Bescheides, den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, in welches Drittel das baar erlegte Vadium eingerechnet, das in galiz. Pfandbriefen öffentlichen Obligationen oder Sparkassabücheln aber erlegte, dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillings-Drittels zurückgestellt werden wird.
4. Sobald der Ersteher das erste Kaufschillingsdrittel erlegt haben wird, wird er in den physischen Besitz der erkauften Realität auch ohne dessen Anlangen auf seine Kosten eingeführt.
5 Der Ersteher ist verpflichtet von dem Tage des erhaltenen physischen Besitzes die 2/3 Theile des bei ihm belassenen Kaufpreises mit 5% jährlich zu verzinsen, und die Zinsen in halbjährigen decursiven Raten an hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen. Von jenem Tage an, hat er auch alle Steuern und Abgaben und alle mit dem Besitze dieser Realität verknüpften Leistungen zu entrichten.
6. Weiter ist der Ersteher verpflichtet binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben nach den Bestimmungen derselben die Gläubiger zu befriedigen, oder mit den zur Zahlung Angewiesenen anders überein zu kommen und darüber binnen weiteren 30 Tagen sich hiergerichts auszuweisen.

   Zugleich hat er auch die Verpflichtung nach Maß und angebotenen Kaufschillings und auf Rechnung desselben, jene Gläubiger über sich zu nehmen, welche vor dem bedungenen oder gesetzlichen Termine die Zahlung nicht annehmen wollten.
7. Sobald der Ersteher den Bedingungen zu 4, 5 und Genüge geleistet und auch einen über die zwei Dritttheile des Kaufpreises in gehöriger Rechtsform und auf dem vorschriftsmäßigen Stempel ausgestellten Schuldschein zur Intabulirung desselben auf der angekauften Realität dem Gerichte vorgelegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret ausgefertigt, derselbe als Eigenthümer der erkauften Realität intabulirt und sämmtliche Tabularlasten werden auf den gleichzeitig zu intabulirenden Restkaufschilling übertragen.
8. Sollte der Ersteher der obigen, namentlich sub 3, 4, 5, 6 und 7 angeführten Bedingungen nicht nachkommen, so wird über das Begehren welches immer Gläubigers oder des Schuldners die Relicitation der verkauften Realitäten auf Gefahr und Kosten des Kaufbrüchigen, auch in einem einzigen Termine selbst unter dem Schätzungswerthe vorgenommen werden.
9. Im Falle für die Realitäten nicht der Schätzungswerth oder über denselben geboten werden sollte, werden dieselben auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Anbot dem Mitbietenden hintangegeben werden.
10. Israeliten werden im Grunde Hofdecrets vom 28. März 1805 Z. 722 der J. G. S. und der k. Verordnung vom 2. October 1853 N. 199 R. G. B. von dieser Feilbietung ausgeschlossen.
11. Der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact können in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 11. December 1857.

L. 5949. **Obwieszczenie.**

Ze strony c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego uwiadamia się, iż na wezwanie c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z dnia 26. Maja 1857 L. 10338 w sprawie galicyjskiéj Kasy oszczędności przeciw małżonkom Józefowi i Karolinie Gross o zapłacenie summy 4962 Złr. 48 kr. m. k. z 5% procentami od 4. Sierpnia 1852 bieżącemi i kosztami spornemi i egzekucyjnemi w kwocie 12 Złr. 22 kr., 8 Złr. 48 kr. i 52 Złr. 27 kr. w drodze egzekucyjnéj na zaspokojenie téjże sumy wyrokiem Lwowskiego Magistratu z dnia 22. Grudnia 1853 L. 28956 przyznanéj, publiczna sprzedaż realności w Rzeszowie pod N. 361 i 362 położonych, małżonków Józefowi i Karolinie Gross własnych, które realności ciało tabularne pod N. 362 stanowią. rozpisuje się, która sprzedaż na ostatnim terminie dnia 3. Marca o godzinie 10téj przedpołudniem w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami nastąpi:

1. Za cenę wywołania sprzedać się mających realności, ustanawia się cena szacunkowa w sumie 27342 Złr. 47 kr. m. k.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie 20% t, j. ilość 1370 Złr. m. k., do rąk komisyi licytacyę prowadzącéj w gotowiznie, albo w publicznych obligacyach Państwa, lub téż w listach zastawnych towarzystwa kredytowego galicyjskiego, albo w listach indemnizacyjnych galicyjskich z kuponami według istniejącego kursu, podług Gazety krakowskiéj, albo téż w książkach galicyjskiéj Kasy oszczędności, jako zakład złożyć, którento zakład nabywcy w cenę kupna wliczony. innym zaś współlicytantom po ukończonéj licytacyi zwróeony zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie w 30 dniach po doręczeniu mu uchwały o złożeniu w Sądzie aktu licytacyi trzecią część ofiarowanéj ceny kupna do tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, w którą to trzecią część w gotowiznie złożony zakład wrachowany, zaś w galicyjskich listach zastawnych, obligacyach publicznych lub książkach kasy oszczędności złożony zakład nabywcy po złożeniu trzeciéj części ofiarowanéj ceny kupna w gotowiznie zwrócony będzie.
4. Gdy nabywca pierwszą trzecią część ofiarowanéj ceny kupna złoży, tenże i bez żądania na własne koszta w fizyczne posiadanie kupionych realności wprowadzonym będzie.
5. Od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie nowonabywca obowiązanym będzie opłacać procenta 5% od pozostałych u niego dwóch trzecich części zaofiarowanéj ceny kupna i procenta takowe w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu sądowego składać. Od tegóż dnia nabywca także wszystkie podatki i daniny i wszelkie z posiadaniem tychże realności połączone powinności ponosić będzie.
6. Następnie obowiązany jest nabywca w przeciągn 30 dni po doręczeniu i prawomocności nakazu wypłaty i według tegoż rozporządzeń zaspokoić wierzycieli, albo téż z tymi, dla których wypłata nakazaną została, ułożyć się i o tém w przeciągu dalszego terminu dni 30 tutéjszy Sąd zawiadomić. Zarazem obowiązany jest nabywca do wysokości ofiarowanéj ceny kupna i na rachunek takowéj zatrzymać u siebie fundusz tych wierzycieli, którzy przed umówionym lub prawnym terminem wypłatę przyjąćby niechcieli.
7. Gdy kupiciel warunki w punktach 4, 5 i 6 dotrzyma i na dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna w należytéj prawnéj formie i na przepisanych stęplach wystawiony rewers celem zaintabulowania takowego na kupionéj realności sądowi przedłoży, temuż dekret własności wydany, tenże za właściciela kupionych realności intabulowany będzie, ciężary zaś wszelkie tabularne na resztującą w jednym czasie intabulować się mającą cenę kupna przeniesione będą.
8. Gdyby kupiciel warunkom wyż w punktach 3, 4, 5, 6 i 7 nadmienionym zadość nie uczynił, wtedy na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika nowa sprzedaż sprzedanéj realności na niebezpieczeństwo i koszta kontrak

kupna łamiącego w jednym terminie nawet niżéj wartości szacunkowéj odbędzie się.

9. Gdyby nikt cenę szacunkową albo więcéj nie ofiarował, realności za bądź jaką cenę najwięcéj ofiarującemu sprzedane będą.

10. Izraelici od téj licytacyi na mocy dekretu nadwornego z dnia 28. marca 1805 L. 722 Z. U. K. i C. Rozporządzenia z dnia 2. października 1853 do L. 199 D. R. są wykluczeni.

11. Wyciąg tabularny i akt szacunkowy są do przejrzenia w registraturze tutejszo-sądowéj.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 11. Grudnia 1857.

N. 15717. **Edict.** (1496. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Aufenthalte nach unbekannten Nikolaus Sędzimir, Anton Sędzimir, Barbara de Sędzimiry Dzięciołowska, Thekla Sędzimir, Josef Sędzimir und Vincenz Sędzimir (oder deren etwaigen den Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Johanna Dunin auf Löschung der zu Gunsten der Geklagten im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 169 n. 27 on. haftenden Forderung pr. 4000 fl. pol. sammt Zinsen eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15749. **Edict.** (1474. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten a. Eigenthümern der in Krakau bestandenen Handlung Laurenz Erber u. Comp. b. Carl Oderski und c. Johann Czabs, (oder für den Fall des Ablebens der a. b. c. genannten deren gleichfalls unbekannten Erben), mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die Kridamasse des Paul Lang und dieselben Eduard Baron Rastawiecki, wegen Anerkennung, daß die im Passivstande der für ihn auf der Realität N. 358 Gm. III. zu Krakau in der Lastenpost 33 haftenden Summe von 20,000 fl. pol. für die Kridamasse des Paul Lang intabulirte Summe von 749 flp. 26 grp. sammt Zinsen und Gerichtskosten durch Verjährung erloschen und daher zu extabuliren sei, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der a, b, c bezeichneten Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Hrn. Dr. Machalski mit Unterstellung des Landes-Advok. Hrn. Dr. Balko als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

Z. 15718. **Edict.** (1475. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Aufenthalte nach unbekannten Mathias Jezierski (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmer) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Johanna Dunin auf Löschung der zu dessen Gunsten im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 207 n. 65 on. haftenden Forderung pr. 12000 fl. pol., eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokat. Hrn. Dr. Witski mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten (oder deren allfällige Erben und Rechtsnehmer) erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15719. **Edict.** (1476. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Aufenthalte nach unbekannten Wenzel Holfeld und Antonina Holfeld (oder deren etwaigen Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Johanna Dunin auf Löschung der zu Gunsten des Wenzel Holfeld im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 205 n. 60 on. haftenden Forderung pr. 6000 fl. pol. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Hrn. Landes-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15816. **Edict.** (1477. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Aufenthalte unbekannten Johann Malczewski (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Frauen Salomea Szymaszek und Johanna Dunin auf Löschung der zu dessen Gunsten im Lastenstande der Güter Klecza srednia I. und II. dom. 92 pag. 312 n. 36 on. und Klecza dolna dom. 107 pag. 176 n. 57 on. haftenden Forderung pr. 6919 fl. rhein. 25 kr. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmer) erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem ee sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 9. December 1857.

N. 15817. **Edict.** (1478. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Aufenthalte nach unbekannten Johann Rust (oder dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmern) mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben die Frauen Salomea Szymaszek und Johanna Dunin auf Löschung der zu dessen Gunsten im Lastenstande der Güter Klecza dolna dom. 107 pag. 205 n. 58 on. haftenden Forderung pr. 466 Dukaten sammt den Bezugsposten dom. 92 pag. 313 n. 39 on. ad Klecza średnia I. und II. und dom. 107 pag. 205 n. 62 on. ad Klecza dolna, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Februar 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Herrn Dr. Witski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte (oder dessen allenfälligen Erben und Rechtsnehmer) erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 9. December 1857.

Z. 14940. **Edict.** (1470. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Herrn Ferdinand Spithal Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. Sept. 1855 Z. 5069 g. G. E. für das im Tarnower Kreise lib. dom. 255 pag. 373 n. 22 här. liegende Gut Bystryca dolna bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 5895 fl. 45 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende Februar 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 1. December 1857.

Z. 15075. **Edict.** (1471.3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Bezugsberechtigten Herren Heinrich und Janus Grafen Ilińscy Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. Juni 1855 Z. 4242 für das im Bochniaer Kreise lib. dom. 434 liegende Gut Gierczyce mit 12751 fl. 50 kr. CM., — Łąkta dólna mit 19,260 fl. 32 4/8 kr., und Rzegocina mit 15,276 fl. 5 kr. CM. bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. — diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 28. Februar 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, den 9. December 1857.

N. 14143. **Kundmachung.** (1494. 1)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß in Gemäßheit des §. 214 der St. P. O. im Zwecke der Durchführung der betreffenden strafgerichtlichen Verhandlungen zu Vertheidigern im Krakauer Oberlandesgerichtssprengel für das Jahr 1858 ernannt worden sind:

1. Die Krakauer Advokaten und Doctoren der Rechte: Felix Słotwiński, Veit Adolf Wistki, Alojs Alth, Leo Grünberg, Anton Balko, Maximilian Machalski, Johann Mraczek, Josef Zucker, Nikolaus Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Simon Samelsohn, und Leonhard Kucharski; ferner der Dr. der Rechte und k. k. Professor an der Krakauer Universität Michael Koczyński, endlich der Krakauer Magistratsrath Ladislaus von Wisłocki.
2. Die Tarnower Advokaten und Doctoren der Rechte: Anton Hoborski, Adalbert Bandrowski, Klemens Rutowski, Adalbert Grabczyński, Theodor Serda, Josef Stojałowski, Felix Jarocki und Karl Kaczkowski.
3. Die Rzeszower Advokaten und Doctoren der Rechte: Viktor Zbyszewski, Samuel Reiner und Alojs Rybicki.
4. Die Neu-Sandecer Advokaten und Doctoren der Rechte: Leo Bersohn, Dionis Pawlikowski, Stanislaus Zieliński, Johann Micewski und Eduard Zajkowski; endlich
5. Die Bialaer Advokaten und Doctoren der Rechte: Eduard Neusser und Wenzel Karl Ehrler.

Aus dem Rathe des k. k. Oberlandesgerichtes.

Krakau, den 21. December 1857.

N. 14143. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd wyższy krajowy w Krakowie niniejszém do publicznéj podaje wiadomości, iż w moc §. 214. postępowania karnego obrońcami przy rozprawach sądowo-karnych na rok 1858 mianowani są w okręgu wyższego sądu krajowego krakowskiego:

1. Krakowscy adwokaci doktorowie prawa PP. Feliks Słotwiński, Wit Adolf Witski, Alojzy Alth, Leon Grünberg, Antoni Balko, Maksymilian Machalski, Jan Mraczek, Józef Zucker, Mikołaj Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Szymon Samelsohn i Leonhard Kucharski; Dr. prawa i profesor wszechnicy krakowskiéj Michał Koczyński i radca Magistratu krakowskiego Władysław Wisłocki.
2. Tarnowscy adwokaci doktorowie prawa PP. Antoni Hoborski, Wojciech Bandrowski, Klemens Rutowski, Wojciech Grabczyński, Teodor Serda, Józef Stojałowski, Feliks Jarocki i Karol Kaczkowski.
3. Rzeszowscy adwokaci doktowie prawa PP. Wiktor Zbyszewski, Samuel Reiner i Alojzy Rybicki.
4. Adwokaci sandeccy doktorowie prawa PP. Leon Bersohn, Dyonizy Pawlikowski, Stanisław Zieliński, Jan Micewski i Edward Zajkowski, nakoniec
5. Adwokaci w Biale PP. Edward Neusser i Wacław Karol Ehrler.

Z c. k. Sądu wyższego krajowego.

Kraków, dnia 21. grudnia 1857.

Z. 5851 civ. **Edict.** (1499. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala, wird bekannt gemacht, daß am 16. November 1857 der Kutscher Thomas Foksiński in Biala mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist, in welchen er seine drei Brüder Adalbert, Jakob und Johann Foksiński mit einem Erbrecht bedacht hat.

Da dem Gerichte der Aufenthalt dieser drei erblasserschen Brüder, sowie auch der erblasserschen Ehegattin unbekannten Namens, nicht bekannt ist, so werden dieselben sämmtlich aufgefordert, sich binnen einem Jahre vom untengesetzten Tag an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und denen für sie aufgestellten Curator Hrn. Advokater Ehrler abgehandelt werden würde.

Biala, am 28. December 1857.

N. 5852. **Edict.** (1500. 3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 16. November 1857 mit Testament verstorbenen Kutschers Thomas Foksiński zu Biala eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 30. Juni 1858 Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpt würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biala, am 28. December 1857.

Z. 5135. **Edict.** (1498. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Biala wird hiemit allgemein kungemacht, daß über erneuertes Ansuchen des Hrn. Johann Spatzier, der fünfte, früher der Dorothea Spatzke angehörig gewesene Haustheil sub Nr. 102 in Lipnik, bei dem zum 11. Februar 1858 Früh 10 Uhr im hiesigen Gerichtslokale ausgeschrieben dritten Executionstermine auch unter dem mit 336 fl. 7 kr. CM. erhobenen Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Wozu Kauflustige mit einem Vadium von 34 fl. CM. zu erscheinen haben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht,

Biala,, am 19. December 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter